



Antikorruptionsrichtlinien

Die vorliegende Version des Antikorruptionsrichtlinien wird mit Beschluss des Verwaltungsrates der ERG S.p.A. am 9 Oktober 2017 angewendet und hat sofortige Wirkung

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	4
2. Zweck und Ziele der Richtlinien	9
3. Antikorruptionsgesetze und Korruptive Verhaltensweisen	11
4. Haftung und Strafen	13
5. Allgemeine Kontrollprinzipien	14
6. Verhaltensgrundsätze für die Beziehungen zu den Relevanten Dritte und den Business Associates	17
6.1. Relevante Dritte	17
6.2. Business Associates	17
7. Due Diligence	19
8. Verhaltensgrundsätze für Spezifische Tätigkeiten	20
8.1. Geschenke und Repräsentationskosten	20
8.2. Zuwendungen	23
8.3. Sponsoring	24
8.4. Transaktionen zur Geschäftserweiterung und Auswahl der Gegenparteien, Partner und Entwickler	25
8.5. Beziehungen zu Öffentlichen Verwaltungen und Behörden	27
8.6. Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beratungen und professionelle Leistungen	28
8.7. Einstellung von abhängig Beschäftigten und Unterhaltung der Beziehungen zu den Personen der Gruppe ERG	29
8.8. Bewilligung und Verwaltung von Finanzierungen/Zuschüssen Öffentlicher Verwaltungen und diesen gleichgestellten privaten Einrichtungen	31
8.9. Vornahme von Investitionen (Bauwerke) und Verwaltung der Anlagen (Betrieb und Wartung)	31
8.10. Abwicklung der Kaufgeschäfte mit Commodities und Verwaltung der Forderungen	32
8.11. Abwicklung der Kaufgeschäfte mit Umwelttiteln	33
8.12. Verwaltung der Finanziellen Mittel	33
8.13. Bewilligung und Verwaltung von Finanzierungen durch Kreditinstitute	34
8.14. Facilitation Payment	35
8.15. Erpresste Zahlungen	35

9. Anwendungsbereich und -Modalitäten der Richtlinien	37
10. Umsetzung der Richtlinien	38
10.1 Die Organisationsabteilung " <i>Compliance 231</i> "	38
10.2 Informationsflüsse	38
10.3 Buchungs- und Finanzkontrollen	38
10.4 Interessenkonflikte	39
10.5 Weitergabe, Kommunikation und Schulung	40
10.6 Überwachung und Verbesserung	40
11. Meldung von Verstößen ohne Vergeltungsmaßnahmen	41
Anlage 1	42

1. Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den an anderen Stellen der Richtlinien enthaltenen Begriffsbestimmungen haben die mit Großbuchstaben geschriebenen Begriffe und Ausdrücke die nachstehend aufgeführte Bedeutung, wobei diese Bedeutung sowohl bei der Verwendung im Singular als auch im Plural gilt:

Behörde oder Öffentliche Verwaltung: Hier wird rein beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf die italienischen und ausländischen, nationalen, regionalen und lokalen Justizbehörden, Institutionen und Öffentlichen Verwaltungen, die italienische Börsenaufsichtsbehörde (CONSOB), das Kartellamt, die Borsa Italiana S.p.A., die Datenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Energiewirtschaft (AEEGSI) und die anderen italienischen und ausländischen, nationalen, regionalen und lokalen Aufsichtsbehörden oder ihnen gleichgestellte private Einrichtungen Bezug genommen, die mit Aufsichtsvollmachten ausgestattet sind sowie deren Beamten und internen Organe, unter anderem Amtsträger, Beauftragte der Öffentlichen Verwaltung sowie Politisch Exponierte Personen.

Business Associate: Jeder Relevante Dritte, der damit beauftragt wird, Handlungen im Namen und Auftrag für eine oder mehrere Gesellschaften der Gruppe vorzunehmen. Rein beispielhaft können Business Associates Entwickler und Vermittler sein, wie in nachstehendem Absatz 6.2 näher ausgeführt.

Privatkunden: Mittelgroße Kunden, Großkunden und Kunden der Anlagestandorte, denen die GRUPPE selbst erzeugte oder auf dem Markt erworbene elektrische Energie sowie Utilities (z.B. Dampf) verkauft.

Ethik-Kodex: Ein von den Verwaltungsorganen der Gesellschaften der Gruppe ERG genehmigtes Dokument, in dem die geltenden Grundsätze enthalten sind, nach denen sich die Tätigkeit all derjenigen zu richten hat, die mit ihrer Arbeit zur Ausführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beitragen.

Compliance Plan: Von der Abteilung „Compliance 231“ erstelltes Dokument, um die Handlungen zu bestimmen, die erforderlich sind, um die Überwachung, Überarbeitung (sofern erforderlich) und kontinuierliche Verbesserung des Antikorruptionssystems und der Antikorruptionsrichtlinien zu gewährleisten.

Berater: Natürliche Personen (die nicht der Gruppe ERG angehören) und juristische Personen, die mit den Gesellschaften der Gruppe ein Vertragsverhältnis haben, dessen Gegenstand unter anderem die Erbringung professioneller Dienstleistungen ist.

Gegenparteien Bei Aussergewöhnlichen Geschäfte: Natürliche Personen (die nicht der Gruppe ERG angehören) und juristische Personen, die mit den Gesellschaften Der

Gruppe ein Vertragsverhältnis haben, dessen Gegenstand die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, wie der Kauf oder die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Gesellschaftsanteilen ist.

Arbeitnehmer: Personen, die mit den Gesellschaften der Gruppe einen abhängiges Beschäftigungsverhältnis haben, Senior Manager inbegriffen.

Due Diligence: Prüftätigkeit und der damit verbundene Entscheidungsprozess, die für spezifische Kategorien von (i) Geschäften, Projekten oder Tätigkeiten, (ii) geplante oder bestehende Geschäftsverhältnisse mit spezifischen Kategorien von Relevanten Dritten oder (iii) spezifische Kategorien von Personen der Gruppe ERG gemäß Ausführungen in nachstehendem Absatz 7 vorzunehmen sind.

ERG: ERG S.p.A.

Familienangehörige: Ehepartner/Lebensgefährten, Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad von Öffentlichen Personen oder Privatpersonen.

Lieferanten/Auftragnehmer: Natürliche Personen (die nicht der Gruppe ERG angehören) und juristische Personen, die mit den Gesellschaften Der Gruppe ein Vertragsverhältnis haben, dessen Gegenstand unter anderem die Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder Ausführung von Arbeiten ist.

Gruppe ERG oder Gruppe: ERG und die Kontrollierten Gesellschaften.

Beauftragter der Öffentlichen Verwaltung: Derjenige, der - aus welchem Rechtsgrund auch immer - einer Tätigkeit nachgeht, die auf gleiche Weise wie eine Amtsfunktion geregelt ist, jedoch durch das Fehlen deren typischen Vollmachten gekennzeichnet ist. Ausgeschlossen sind die Ausführung einfacher Auftragsaufgaben und die Erbringung rein materieller Leistungen. Rein beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende Personen als Beauftragte der öffentlichen Verwaltung eingestuft werden: Die abhängig Beschäftigten der Aufsichtsbehörden, die nicht zur Willensbildung der Behörde beitragen und keine autoritativen Befugnisse haben.

Vermittler/Vertreter/Kundenwerber: Natürliche Personen (die nicht der Gruppe ERG angehören) und juristische Personen, die als Vermittler, Imageförderer und Verkaufsberater für Gesellschaften Der Gruppe tätig sind.

Leitfaden für die Festlegung und Vornahme bedeutender Geschäfte: Vom ERG-Vorstand genehmigter Leitfaden zur Bestimmung der Kriterien für die Festlegung der bedeutenden Geschäfte gemäß Anwendungskriterium 1, Abs. 1, Buchstabe f, letzter Satz der Regelungen der Freiwilligen Selbstkontrolle von börsennotierten Unternehmen, die von der Borsa Italiana S.p.A. eingeführt wurden sowie der bei Ausführung dieser Geschäfte zu befolgenden Verhaltensgrundsätze.

Leitfaden, Modell Und Matrix Zur „Segregation Of Duties“: Dokumente, die bei der Planung der Organisationsstruktur und der Zuweisung von Zuständigkeiten und Vollmachten die zu übernehmenden Grundsätze skizzieren, um zu gewährleisten, dass die wichtigsten Abläufe (bezogen auf das Geschäftswesen und das potentielle Risiko bzw. die Auswirkungen auf die Bilanzposten) und die Abläufe mit den größten strategischen Folgen einer ordnungsgemäßen Trennung der autoritativen, vollstreckenden und Kontrolltätigkeiten entsprechend vorgenommen werden.

Organisationshandbuch: Ein Dokument, das angesichts der jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Organisationsstruktur der Gruppe ERG für jede im Organigramm vorhandene organisatorische Funktion Folgendes festlegt:

- den Zweck im Sinne des wichtigsten Ziels
- die Zuständigkeiten in Bezug auf die Makro-Aktivitäten, in die die wichtigsten Abläufe unterteilt sind
- die zugehörige Berufsgruppe
- das gewünschte Profil der Fachkompetenzen (Know-how) und Führungsfähigkeiten.

Eventuell in den Richtlinien aufgeführte spezifische Unternehmensfunktionen werden ausdrücklich im Organisationshandbuch definiert.

Modelle 231: Die vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle, die regelmäßig von den Gesellschaften der Gruppe italienischen Rechts übernommen und aktualisiert werden.

Partner: Natürliche Personen (die nicht der Gruppe ERG angehören) und juristische Personen, die mit den Gesellschaften der Gruppe ein Vertragsverhältnis haben, dessen Gegenstand die gemeinsame Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Beteiligung an Gesellschaften, Unternehmenszusammenschlüssen oder Arbeitsgemeinschaften usw. ist. Bei einigen Anlagegeschäften für die Erweiterung der Geschäftstätigkeit können die Entwickler zu Partnern werden.

Personen der Gruppe ERG: Alle Vorstandsmitglieder, Top Manager (d.h. das geschäftsführende Vorstandsmitglied von ERG und die ihm direkt Bericht erstattenden Personen), die Arbeitnehmer (einschließlich Senior Manager und die der Unternehmensorganisation angehörenden Mitarbeiter, auch mit anderen Vertragsverhältnissen als die der abhängig Beschäftigten) sowie die Mitglieder von Kontrollorganen aller Gesellschaften der Gruppe.

Richtlinien: Die vom ERG-Vorstand und daraufhin von den Verwaltungsorganen der Gesellschaften der Gruppe (italienischen und ausländischen Rechts) übernommenen Antikorruptionsrichtlinien.

Amtsträger: Jeder, der a) eine öffentliche, legislative, judikative oder administrative Funktion ausübt; b) im Rahmen seines Amtes im Interesse oder im Auftrag (i) einer italienischen oder ausländischen, regionalen oder lokalen Öffentlichen Verwaltung handelt, (ii) einer

Agentur, Geschäftsstelle oder eines Organs der Europäischen Union oder einer italienischen oder ausländischen, nationalen, regionalen oder lokalen Öffentlichen Verwaltung handelt, (iii) eines Unternehmens im Besitz einer italienischen oder ausländischen Öffentlichen Verwaltung handelt bzw. einem Unternehmen, das von dieser kontrolliert wird oder an dem diese eine Beteiligung hält, (iv) einer internationalen Öffentlichen Organisation handelt. Rein beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Personen als Amtsträger zu bezeichnen: Gerichtssachverständige und Gutachter, Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter als Gehilfen des Richters; Gesundheitsinspektoren und Amtsärzte; Notare; der Bürgermeister als Amtsträger der Regierung; Gemeinderatsmitglieder; Angehörige der Polizei und der Streitkräfte; Feuerwehr und Verkehrspolizisten; Richter in Ausübung ihrer Funktionen; Gemeindeangestellte, die Bescheinigungen ausstellen (zum Beispiel Angestellte des Einwohnermelde- und Standesamtes) sowie Techniker der Gemeinde.

Antikorruptionssystem: Das von der Gruppe ERG übernommene System zur Korruptionsprävention.

Vollmachtssystem: Die Gesamtheit der innerhalb der Gruppe ERG durch Vollmachten und Prokuren erteilten Befugnisse, die im Rahmen der genehmigten Budgetgrenze sowie der Vorgaben des Leitfadens für die Festlegung und Ausführung bedeutender Geschäfte und in jedem Fall unter Berücksichtigung der im Organisationshandbuch zugewiesenen Funktionen auszuüben sind (sofern anwendbar).

Gesellschaft oder Gesellschaften der Gruppe: Die ERG S.p.A. und ihre Kontrollierten Gesellschaften (wie nachstehend definiert).

Kontrollierte Gesellschaften: Die von ERG gemäß Art. 93 des Einheitstextes für das Finanzwesen Kontrollierten Gesellschaften¹.

Politisch Exponierte Personen: Italienische oder ausländische politische Parteien, Mitglieder einer politischen Partei oder Kandidaten für ein politisches Amt.

Öffentliche Personen: Amtsträger, Beauftragte der Öffentlichen Verwaltung, Politisch Exponierte Personen und allgemeiner Beamte oder interne Organe von Behörden oder Öffentlichen Verwaltungen.

¹ "(...) Als kontrollierte Gesellschaften sind außer denen in Artikel 2359, Absatz eins, Nummer 1 und 2 des ital. ZGB genannten Gesellschaften, auch: a) die italienischen und ausländischen Gesellschaften, für die ein Rechtssubjekt aufgrund eines Vertrags oder einer Satzungsklausel das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, wenn das geltende Gesetz diese Verträge oder Klauseln zulässt; b) die italienischen oder ausländischen Gesellschaften, für die ein Gesellschafter infolge von Vereinbarungen mit anderen Gesellschaftern allein über ausreichende Stimmrechte verfügt, um einen beherrschenden Einfluss in der ordentlichen Versammlung auszuüben. (...) berücksichtigt werden auch die Rechte, die kontrollierten Gesellschaften zustehen oder die durch Treuhänder oder Mittelsmänner ausgeübt werden; nicht berücksichtigt werden die im Auftrag Dritter zustehenden Rechte."

Entwickler: Natürliche Personen (die nicht der Gruppe ERG angehören) und juristische Personen, die mit Gesellschaften der Gruppe ein Vertragsverhältnis haben, in dessen Rahmen ihnen die Aufgabe übertragen wird, ein Grundstück für den Bau einer Anlage ausfindig zu machen, das Projekt zu erstellen, die Beziehungen mit den Eigentümern der Grundstücke zu unterhalten, sich um die Einholung der erforderlichen Genehmigungen zu kümmern und generell die Beziehungen zu den örtlichen, direkt vom Bau der Anlage betroffenen Stakeholdern zu unterhalten.

Regelungsinstrumente: Der Ethik-Kodex der Gruppe ERG (der "Ethik-Kodex"), die Gesamtheit der Richtlinien (diese Richtlinien inbegriffen), der Verfahren und der Vertragsinstrumente (sog. "Schutzklauseln"), das Organisationshandbuch und das Vollmachtssystem, die von den Gesellschaften der Gruppe übernommen wurden, der Leitfaden, das Modell und die Matrix der „Segregation of Duties“ sowie die Modelle 231 und die entsprechenden, von den Gesellschaften der Gruppe italienischen Rechts übernommenen, jeweils geltenden Kontrollprotokolle.

Relevante Dritte: Personen, mit denen die Gruppe ERG Geschäftsbeziehungen unterhält und die dem Risiko möglicher korruptiver Verhaltensweisen ausgesetzt bzw. für die Umsetzung, Begünstigung oder Vertuschung korruptiver Verhaltensweisen empfänglich sind.

Organisationsabteilung "Compliance 231": Die für Antikorruptionsangelegenheiten zuständige Organisationsabteilung der Gruppe ERG.

2. Zweck und Ziele der Richtlinien

Das Richtlinien-Dokument führt die einzelnen Grundsätze und allgemeinen Ziele des Antikorruptionssystems für alle Gesellschaften der Gruppe näher aus, unter anderem die Ziele jede Art korruptiven Verhaltens zu verbieten und zu verhüten. Für das Erreichen dieses Ziels liefern die Richtlinien allen Personen der Gruppe ERG und jenen Personen, die in Italien und im Ausland im Namen oder Auftrag der Gruppe tätig sind, die zu befolgenden Grundsätze und Regeln, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Die Gruppe ERG hat seit geraumer Zeit geeignete Regelungsinstrumente zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionsphänomenen übernommen, in erster Linie den Ethik-Kodex sowie für die Gesellschaften der Gruppe italienischen Rechts, die diese übernommen haben, die Modelle 231.

Mit dem Abschluss des industriellen Umstellungsprozesses - vom privaten, führenden Marktplayer im Erdölgeschäft zum unabhängigen Marktplayer bei der Erzeugung elektrischer Energie, sowohl aus nicht planbaren Quellen (Windenergie) als auch planbaren Quellen (Wärme- und Wasserenergie) - entschied die Gruppe ERG, auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Expansion im Ausland, ihr Präventionssystem weiter zu stärken, indem sie sich mit einem Antikorruptionssystem ausstattete, das den fortschrittlichsten nationalen und internationalen Standards entspricht.

Insbesondere sind die Richtlinien das Regelungsinstrument, mit dem die Gruppe:

- in Bezug auf die Gesellschaften **italienischen Rechts**, sofern notwendig, die bereits vom Ethik-Kodex und den Modellen 231 vorgesehenen Verhaltensgrundsätze und Kontrollbeaufsichtigung weiter zu stärken beabsichtigt, mit besonderem Augenmerk auf die Vorbeugung der Phänomene aktiver und passiver, öffentlicher und privater Korruption, auch wenn diese Gesellschaften direkt agieren (z.B. durch Niederlassungen) oder durch kontrollierte Gesellschaften im Ausland.
- in Bezug auf die Gesellschaften **ausländischen Rechts** die bereits im Ethik-Kodex vorgesehenen Verhaltensgrundsätze zur Korruptionsbekämpfung entwickelt und die Kontrollüberwachung angibt, die bei der Ausführung der Tätigkeiten zu befolgen ist, die die Gesellschaften Risiken aktiver und passiver, öffentlicher und privater Korruption aussetzen können.

Die Richtlinien legen außerdem den Leitfaden für die Verpflichtung der Gruppe fest, um die Einhaltung der Anforderungen des Antikorruptionssystems zu gewährleisten.

Die allgemeinen Ziele der Richtlinien und des Antikorruptionssystems sind folgende:

- a) Verwerfung und Vorbeugung von Korruption nach dem Null-Toleranz-Prinzip;
- b) Gewährleistung der Befolgung aller Antikorruptionsgesetze, insbesondere in Bezug auf die Gesetze, die in den Ländern gelten, in denen die Gruppe ERG tätig ist;
- c) Festlegung der Antikorruptionskontrollen, die in den Regelungsinstrumenten im Detail anzuführen sind, insbesondere in Bezug auf die Antikorruptionsverfahren;

- d) Festlegung der Schulungsmaßnahmen über die Richtlinien und die Befolgung der Antikorruptionsgesetze und deren Zielgruppen;
- e) Gewährleistung der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung des Antikorruptionssystems.

Weitere operative Ziele werden jährlich im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Richtlinien definiert und werden in den jährlich von der Organisationsabteilung "*Compliance 231*" erstellten Compliance Plan aufgenommen und dem Kontroll- und Risikoausschuss der ERG S.p.A. und den zuständigen Gesellschaftsorganen der Kontrollierten Gesellschaften vorgelegt.

Die Zielerreichung wird von der Organisationsabteilung "*Compliance 231*" überwacht und ist Gegenstand regelmäßiger Berichte an den Kontroll- und Risikoausschuss von ERG und die Gesellschaftsorgane der Kontrollierten Gesellschaften.

3. Antikorruptionsgesetze und Korruptive Verhaltensweisen

Die Gesellschaften der Gruppe haben die vorübergehend in allen Ländern, in denen sie (ganz oder teilweise) ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen, geltenden Antikorruptionsgesetze und -verordnungen zu befolgen (die "**Antikorruptionsgesetze**").

Generell **stufen die Antikorruptionsgesetze das Versprechen, Angebot, die Zahlung oder Annahme - direkt oder indirekt - von Geld oder einem anderen Nutzen für das Erlangen oder die Weiterführung eines Geschäfts oder die Sicherstellung eines unrechtmäßigen Vorteils als illegal ein, was entsprechende Strafen zur Folge hat.**

Insbesondere betrachten die Antikorruptionsgesetze die Verhaltensweisen als korruptiv, die aus der Bezahlung (oder auch nur dem Versprechen einer Bezahlung) von Geld oder der Gewährung eines anderen Nutzens (z.B. Geschenke, Bewirtung) - direkt oder durch Mittelsmänner - an Öffentliche Personen oder Privatpersonen bestehen, um: i) Einfluss auf eine Handlung oder eine Entscheidung zu nehmen, indem sie sie verleiten, was auch immer im Einklang oder entgegen einer gesetzlichen Pflicht zu tun oder nicht zu tun bzw. sich einen unrechtmäßigen Vorteil sicherzustellen, ii) die Öffentliche Person oder Privatperson verleiten, ihren Einfluss in der Einrichtung zu nutzen, in der sie tätig ist, damit sie (oder damit sie nicht, man denke an eine Strafmaßnahme) eine Handlung vornimmt oder eine Entscheidung trifft.

Die Antikorruptionsgesetze ahnden außer der vorstehend beschriebenen aktiven Korruption auch die private passive Korruption, die dann auftritt, wenn das Mitglied eines Verwaltungsorgans (z.B. das Verwaltungsratsmitglied), eines Kontrollorgans (z.B. das Mitglied des Überwachungsrats) bzw. der Arbeitnehmer einer Gesellschaft der Gruppe Geld oder einen anderen Nutzen fordert oder erhält (oder lediglich das Versprechen, diese zu erhalten), um im Rahmen seines Amtes unter Verletzung seiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft, der er angehört, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Betont werden muss außerdem, dass das korruptive Verhalten auch dann bestraft wird, wenn das Geld (oder ein anderer Nutzen) für Familienangehörige oder mit der Öffentlichen Person oder Privatperson verbundene Subjekte (z.B. eine Gesellschaft, die ihr gehört oder an der sie beteiligt ist) bestimmt ist, um deren Entscheidungen zu beeinflussen.

Die Gesellschaften der Gruppe, die ihren Geschäftssitz in Italien haben, unterstehen der italienischen Gesetzgebung und insbesondere dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, das die Haftung juristischer Personen vorsieht, unter anderem für korruptive Handlungen, die von ihren Mitarbeitern begangen wurden. Üben diese Gesellschaften auch einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland aus, unterstehen sie außerdem den Gesetzen der Länder, in denen sie diese Tätigkeiten ausüben.

Die Gesellschaften der Gruppe, die ihren Sitz im Ausland haben, unterstehen den Gesetzen der Länder, in denen sie ihren Sitz haben und/oder ihren Tätigkeiten nachgehen. Üben

diese Gesellschaften auch einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Italien aus, sind sie ebenfalls an das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 gebunden.

Die Antikorruptionsgesetze umfassen unter anderem:

- das 2003 erlassene Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (sog. Merida-Abkommen);
- das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr;
- das italienische Strafgesetzbuch, insbesondere mit Bezug auf die Artikel 317 ff.;
- das italienische Zivilgesetzbuch, insbesondere mit Bezug auf den Art. 2635 (Korruption unter Privatpersonen) und Art. 2635 bis (Anstiftung zur Korruption unter Privatpersonen);
- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (über die strafrechtliche Haftung der Einrichtungen);
- das Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 (Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die am 15. November 2000 und 31. Mai 2001 von der Generalversammlung angenommen wurden);
- das Gesetz Nr. 69 vom 27. Mai 2015 (über Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, Straftaten mafiöser Vereinigungen und Bilanzfälschung);
- das französische Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 121 über die strafrechtliche Haftung juristischer Personen und Artikel 432, 435, 443, 445 über korruptive Tatbestände) sowie das Gesetz Nr. 1691 vom 9. Dezember 2016 (sog. Loi Sapin II), das die Haftung der Einrichtungen und Unternehmensgruppen für Korruptionsdelikte reformierte;
- den UK Bribery Act von 2010 und die entsprechende vom britischen Justizministerium herausgegebene Guidance;
- das deutsche Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 299 und Artikel 331 - 334 über von natürlichen Personen begangenen Bestechungsdelikten);
- das deutsche Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen von 1968 (über die strafrechtliche Haftung von Einrichtungen) in seiner geltenden Fassung;
- das bulgarische Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Sanktionen Nr. 92/1969 (über die strafrechtliche Haftung von Einrichtungen) in seiner geltenden Fassung;
- das polnische Gesetz vom 28. Oktober 2002 (über die Haftung von Einrichtungen bei vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Zuwiderhandlungen) in seiner geltenden Fassung;
- das rumänische Gesetz Nr. 278/2006 (über die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen) in seiner geltenden Fassung;
- alle anderen von zahlreichen Staaten übernommenen Antikorruptionsgesetze, die vorstehenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind.

4. Haftung und Strafen

In den letzten Jahren wurden die Antikorruptionsgesetze immer häufiger angewandt und die Strafen wurden deutlich verschärft. Für juristische Personen können Verstöße gegen die Antikorruptionsgesetze hohe Geldstrafen zur Folge haben (in einigen Fällen ohne Betragsgrenze); diese Verstöße können außerdem weitere gesetzlich vorgesehene Auswirkungen haben, wie das Verbot, mit Öffentlichen Verwaltungen zu verhandeln, die Beschlagnahme des Profits aus der Straftat, Schadensersatzforderungen sowie enorme Reputationsschäden. Auch die Risiken für natürliche Personen sind beträchtlich und schließen Freiheitsstrafen (die in einigen Fällen sehr lang sein können) sowie Bestrafungen unterschiedlicher Art mit ein. Unter anderem gelten in vielen Ländern unabdingbare Vorschriften, die es juristischen Personen verbieten, ihr Personal von der Haftung für die Schäden aus dem Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze freizustellen.

Außerdem können die Gesellschaften der Gruppe und/oder Personen der Gruppe ERG aufgrund der Antikorruptionsgesetze für korruptive Angebote oder Zahlungen auch Relevanter Dritter (z.B. Entwickler, Berater) haftbar gemacht werden, die im Namen und Auftrag einer Gesellschaft der Gruppe handeln, wenn den Personen der Gruppe ERG dieses Angebot oder diese Zahlung zu Korruptionszwecken bekannt war oder aus gutem Grund hätte bekannt sein müssen.

Die Gruppe ERG verfolgt jegliche korruptive Vorgehensweise mit harten Strafen und ohne Ausnahmen: daher **werden** Verstöße gegen die Richtlinien **nicht geduldet** und es können Disziplinar- und Strafmaßnahmen gegenüber denjenigen ergriffen werden, die die Verstöße begangen haben, wobei die von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, den Tarifverträgen und weiteren anwendbaren Vereinbarungen vorgesehenen Modalitäten zugrunde gelegt werden.

Auch die Relevanten Dritten, die gegen die Richtlinien verstoßen, unterliegen aufgrund der geltenden vertraglichen, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen den vertraglich vorgesehenen Strafen.

5. Allgemeine Kontrollprinzipien

Die Richtlinien enthalten die globalen Standards zur Korruptionsbekämpfung der Gruppe und richten sich nach den internationalen Regulierungssystemen zur Korruptionsprävention. In einigen Staaten könnten die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vor Ort schärfer sein als die in den Richtlinien angeführten Grundsätze: In diesem Fall müssen die vom betroffenen Staat vorgesehenen schärferen Bestimmungen angewandt werden und bei allen Fragen und Zweifeln bezüglich deren Auslegung ist unverzüglich die Organisationsabteilung „*Compliance 231*“ einzuschalten.

Die **allgemeine und bindende Regel** besagt, dass **innerhalb der Gruppe jede Form von Korruption zugunsten wem auch immer verboten ist** (d.h. nicht nur zugunsten Öffentlicher Personen, sondern auch gegenüber Personen, die im Auftrag von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen handeln). **Demzufolge sind das Angebot, das Versprechen und die Verschaffung sowie die Forderung, Annahme und Entgegennahme korruptiver Zahlungen durch Personen der Gruppe ERG und derjenigen, die im Namen oder Auftrag der Gruppe handeln, verboten.**

Aufgrund dieses Prinzips wird sowohl der Umstand, dass Personen der Gruppe ERG das Versprechen oder die Verschaffung eines wirtschaftlichen Vorteils oder eines anderen Nutzens (d.h. die „*passive Korruption*“) fordern, erhalten oder annehmen als auch der Umstand, dass Personen der Gruppe ERG (oder Relevante Dritte) zugunsten Öffentlicher Personen oder Personen, die im Auftrag von Gesellschaften oder privater Einrichtungen oder in jedem Fall Relevanter Dritter einen wirtschaftlichen Vorteil oder einen anderen Nutzen anbieten, versprechen oder verschaffen (d.h. die öffentliche oder private „*aktive Korruption*“) **strengstens verboten** und wird **ohne jeglichen Toleranzspielraum** bestraft.

Diese Verhaltensweisen sind verboten, auch wenn sie indirekt durch welchen Relevanten Dritten auch immer *erfolgen*; ebenso verboten ist das Angebot, das Versprechen oder die Verschaffung eines wirtschaftlichen Vorteils oder eines anderen Nutzens zugunsten von Familienangehörigen oder Personen, die von einer Öffentlichen Person ernannt wurden bzw. Personen, die im Auftrag von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen oder in jedem Fall Relevanter Dritter („*indirekte Korruption*“) handeln.

Unbedingt zu berücksichtigen ist, dass Korruption in zahlreichen Varianten auftreten kann (nicht nur das Angebot oder die Verschaffung von Geld, sonstigen Wertgegenständen oder einem anderen Nutzen). Tatsächlich können auch übliche Geschäftspraktiken oder gesellschaftliche Tätigkeiten - wie Geschenke und Gastfreundschaft - unter Umständen korruptive Handlungen darstellen.

Unter bestimmten Umständen kann auch die Auffassung bestehen, dass eine Person mit korruptiven Absichten gehandelt hat, wenn sie – trotz des „Bewusstseins“ eines Angebots oder korruptiven Verschaffung von Geld oder einem anderen Nutzen – gehandelt und dabei bewusst die Warnsignale oder Verdachtsgründe ignoriert hat.

Die zu beachtenden allgemeinen Grundsätze zur Gewährleistung eines angemessenen Systems für die Interne Kontrolle und das Risikomanagements im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Einhaltung der Regelungsinstrumente:** Die Tätigkeiten müssen im Einklang mit den in den Regelungsinstrumenten der Gruppe dargelegten Verhaltensgrundsätzen ausgeübt werden.
- **Verbot unerlaubter Vorgehensweisen:** Zweifelhafte oder unerlaubte Vorgehensweisen ("facilitation payments" inbegriffen) können lediglich aufgrund der Tatsache, dass sie im Interesse der Gruppe erfolgt sind oder als in der Branche bzw. in den Ländern, in denen die Gesellschaften der Gruppe tätig sind, als „üblich“ eingestuft werden, unter keinen Umständen gerechtfertigt oder geduldet werden.
- **Einhaltung der Richtlinien im Geschäftsverkehr:** Sowohl die Geschäftsbeziehungen von Gesellschaften der Gruppe, an denen eine Öffentliche Person als auch Privatpersonen beteiligt sind unter Einhaltung der Richtlinien und allgemeiner gesagt der Antikorruptionsgesetze unterhalten werden.
- **Haftung der Personen der Gruppe ERG:** Die Personen der Gruppe ERG haften jeder für sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Einhaltung der Richtlinien. Insbesondere sind es die Verantwortlichen der Organisationsabteilung, die deren Einhaltung durch ihre Mitarbeiter überwachen müssen und die Maßnahmen zu ergreifen haben, um möglichen Verstößen vorzubeugen, diese zu ermitteln und zu melden.
- **Haftung der Relevanten Dritten:** Die Relevanten Dritten haften, jeder für sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, für die Einhaltung der Richtlinien und der geltenden Antikorruptionsgesetze (und haben dafür zu sorgen, dass ihre Organisationen diese befolgen).
- **Schulung der Personen der Gruppe ERG:** Es sind spezifische Schulungsprogramme für die Personen der Gruppe ERG vorzusehen, insbesondere für diejenigen, die nachstehend aufgeführten sensiblen Tätigkeiten nachgehen:
- **Relevanten Dritten und Business Associates zuzusichernde Informationen:** Die Richtlinien sind den Relevanten Dritten zur Verfügung zu stellen (z.B. durch die Veröffentlichung auf der Webseite) und in die Vertragsklauseln mit aufzunehmen.
- **Verbot von Vergeltungsmaßnahmen:** Keine Person der Gruppe ERG wird in keiner Weise abberufen, entlassen, beruflich schlechter gestellt, suspendiert, bedroht, schikaniert oder diskriminiert, weil sie sich weigert, gegen die Richtlinien zu verstoßen.
- **Funktionstrennung:** Die Ausübung der betrieblichen Tätigkeiten muss, sofern möglich im Einklang mit der Unternehmensstruktur, auf dem Prinzip der Funktionstrennung basieren; daher muss eine andere Person die Verantwortung für einen Vorgang tragen, als diejenige, die diesen Vorgang tatsächlich bearbeitet oder kontrolliert. Die Funktionstrennung ist innerhalb des gleichen Ablaufes durch die Einschaltung mehrerer Personen zu gewährleisten; die kann durch die Verwendung von EDV-Systemen erfolgen, die die Ausführung bestimmter Vorgänge nur genau festgelegten und autorisierten Personen erlauben. Kann die Funktionstrennung nicht gewährleistet werden, ist dennoch der Einsatz ausgleichender, alternativer Kontrollinstrumente vorgesehen.
- **Übertragung und Entziehung von Befugnissen:** Die Genehmigungs- und

Zeichnungsbefugnisse müssen: i) mit der übertragenen Organisations- und Führungsverantwortung übereinstimmen; ii) eindeutig festgelegt werden und innerhalb jeder Gesellschaft der Gruppe bekannt sein. Es sind die Unternehmensfunktionen festzulegen, denen die Befugnis übertragen wurde, jede Gesellschaft bei bestimmten Geschäften zu verpflichten, wobei deren Einschränkungen und Art genau zu benennen sind. Die Übertragung von Befugnissen für eine bestimmte Handlung muss unter Berücksichtigung der spezifischen Voraussetzungen erfolgen, die von den gesetzlichen Bestimmungen für die Vornahme dieser Handlung vorgeschrieben sind. Beim Ausscheiden aus einer Gesellschaft der Gruppe oder Änderung der Unternehmensfunktion des Vollmachtnehmers muss die umgehende Entziehung der Befugnisse (und die Sperre der entsprechenden Zugangsberechtigungen) gewährleistet sein.

- **Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Abläufe:** Jede Tätigkeit muss nachprüfbar, dokumentiert, schlüssig und angemessen in Bezug auf die Tätigkeit einer jeden Gesellschaft der Gruppe sein. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung der wichtigen Daten und Informationen auf elektronischen Datenträgern und/oder in Papierform muss gewährleistet sein.
- **Eignung der Regelungsinstrumente:** Die Regelungsinstrumente müssen mit der Geschäftstätigkeit und dem Niveau der organisatorischen Komplexität der Gesellschaften der Gruppe übereinstimmen sowie in der Lage sein, die notwendigen Kontrollen zur Prävention von Korruptionsdelikten zu gewährleisten.

6. Verhaltensgrundsätze für die Beziehungen zu den Relevanten Dritte und den Business Associates

6.1. Relevante Dritte

Auch um zu verhindern, dass die Gruppe ERG unter bestimmten Umständen für korruptive Handlungen haftbar gemacht werden kann, die von Relevanten Dritten begangen wurden, sind diese verpflichtet, die ethischen Standards und Regeln des Ethik-Kodex und der Richtlinien zu befolgen.

Relevante Dritte haben generell davon abzusehen, Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die als korruptives Verhalten gegenüber welcher Person auch immer - egal, ob es sich um eine öffentliche oder private Person handelt - eingestuft werden können; dies gilt auch für korruptive Verhaltensweisen gegenüber den Personen der Gruppe ERG.

Das Verfahren für die Auswahl Relevanter Dritter und der Abschluss und die Ausführung der Verträge unterliegen den geltenden Regelungsinstrumenten der Gruppe ERG. Diese Regelungsinstrumente sind unter Einhaltung der Antikorruptionsgrundsätze der Richtlinien festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Auswahlphase (und die Überprüfung der ethischen Voraussetzungen), die Vergabe von Verträgen, die Abwicklung der Verträge nach erfolgter Vergabe, die Standard-Schutzklauseln in den Verträgen, einschließlich derer, sich zur Einhaltung der Richtlinien und der geltenden Antikorruptionsgesetze zu verpflichten.

Die Relevanten Dritten wurden im Rahmen des Antikorruptionssystems der Gruppe ERG in folgende Gruppen unterteilt, die möglicherweise einem hohen bzw. mittleren Risiko ausgesetzt sind: die Entwickler/Vermittler/Vertreter/Kundenwerber und Partner (hohes Risiko), die Lieferanten/Auftragnehmer (einschließlich eventuelle Unterauftragnehmer oder Nachunternehmer), die Berater, die Gegenparteien Bei Aussergewöhnlichen Geschäften (mittleres Risiko).

Wird ein Relevanter Dritter aufgrund der Besonderheit der ihm übertragenen Tätigkeit aufgefordert, Handlungen im Namen und Auftrag von Gesellschaften der Gruppe vorzunehmen, ist er als Business Associate einzustufen, und in diesem Fall finden auch die in vorstehendem Absatz 6.2 und in den Regelungsinstrumenten vorgesehenen zusätzlichen Regeln und Verhaltensgrundsätze Anwendung.

Bestehen Zweifel über die mögliche Einstufung eines Relevanten Dritten als Business Associate ist unverzüglich eine entsprechende Stellungnahme in der Organisationsabteilung "Compliance 231" einzuholen.

6.2. Business Associate

Wie in den Begriffsbestimmungen unter Absatz 1 der Richtlinien festgelegt, sind Business Associates die Relevanten Dritten, die aufgefordert sind, Handlungen im Namen oder im Auftrag einer oder mehrerer Gesellschaften der Gruppe ERG vorzunehmen. Ein einfacher Lieferant von Waren oder Dienstleister oder ein Auftragnehmer ist normalerweise kein

Business Associate, kann jedoch als solcher eingestuft werden, wenn er im Rahmen der Lieferung aufgefordert wird, Tätigkeiten auszuüben, die Kontakte mit Amtsträgern oder Beauftragten der Öffentlichen Verwaltung mit sich bringen bzw. Rechtsgeschäfte mit privaten Gegenparteien im Namen oder Auftrag von Gesellschaften der Gruppe (zum Beispiel ein Auftragnehmer, dem auch die Aufgabe übertragen wird, sich für die Auftrag gebende Gesellschaft der Gruppe um Öffentlichen Genehmigungsverfahren zu kümmern oder im Fall eines Lieferanten, der beauftragt wird, mit Dritten über Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag oder Interesse einer Gesellschaft der Gruppe zu verhandeln, wie es im Fall des sog. „*general contractor*“) geschieht.

Aus diesen Gründen werden hingegen normalerweise die Entwickler, Vermittler und Vertreter als Business Associates eingestuft.

Auch die Partner können als Business Associates eingestuft werden, wenn sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft der Gruppe aufgefordert werden, im Namen und Auftrag dieser Gesellschaft zu handeln.

Die Gesellschaften der Gruppe könnten für eventuelle, von ihren Business Associates im Interesse dieser Gesellschaften begangene korruptive Handlungen haftbar gemacht werden, vor allem wenn sie in Staaten mit hohem Korruptionsrisiko tätig sind und mit Provisionen, Kommissionen oder sonstigen Vergütungsformen bezahlt werden, die von den Ergebnissen abhängen, die sie zugunsten einer Gesellschaft der Gruppe erzielen.

Aus diesem Grund fordert die Gruppe:

- von ihren Business Associates im Rahmen der mit und für die Gruppe ausgeübten Tätigkeiten die strenge Einhaltung der Richtlinien und Antikorruptionsgesetze;
- von den Personen der Gruppe ERG die Einhaltung der Richtlinien und geltenden Regelungsinstrumenten der Gruppe bezüglich der Due Diligence, der Auswahl der Business Associates und der Abwicklung der entsprechenden Geschäftsbeziehungen (rein beispielhaft in Bezug auf die Überprüfung der Voraussetzungen der Business Associates, das Verfahren für die Auswahl der Business Associates und die Vergabe des jeweiligen Vertrags, die Vertragsklauseln, den Vertragsabschluss, die Überprüfung der Ausführung der Vertragsleistung, der Zahlung der Vergütung und der Aufbewahrung der entsprechenden Dokumentation).

Bestehen Zweifel über die mögliche Einstufung eines Relevanten Dritten als Business Associate ist unverzüglich eine entsprechende Stellungnahme in der Organisationsabteilung, Funktion „*Compliance 231*“ einzuholen.

7. Due Diligence

Für die Fälle, in denen die erfolgte Beurteilung des Korruptionsrisiko in Bezug auf: (i) spezifische Kategorien von Geschäfte, Projekten oder Tätigkeiten, (ii) geplante oder bestehende Geschäftsbeziehungen mit spezifischen Kategorien von Relevanten Dritten oder (iii) spezifische Kategorien von Personen der Gruppe ERG ein nicht niedriges Korruptionsrisiko ergeben hat, sieht das Antikorruptionssystem vor, dass die Organisation die Art und den Umfang des mit diesen Geschäften, Projekten, Tätigkeiten, Relevanten Dritten oder Kategorien von Personen der Gruppe ERG verbundenen Korruptionsrisikos beurteilt.

Diese Beurteilung erfolgt anhand einer Due Diligence, um zur Feststellung der Höhe des Korruptionsrisikos ausreichende Informationen einzuholen (die **“Due Diligence”**).

Zweck dieser Due Diligence für bestimmte Geschäfte, Projekte, Tätigkeiten, Relevante Dritte oder Kategorien Von Personen der Gruppe ERG ist es, den Umfang, das Ausmaß und die Art der Korruptionsrisiken ausführlicher zu beurteilen. Sie dient außerdem als zusätzliche und gezielte Kontrolle bei der Prävention und der Feststellung des Korruptionsrisikos und ist eine Orientierungshilfe für die Entscheidung, ob die prüfgegenständlichen Geschäftsbeziehungen gegebenenfalls verzögert, unterbrochen oder geändert werden sollten.

Die Due Diligence ist ein flexibles Hilfsmittel. Der Mangel an negativen Informationen bedeutet nicht zwangsläufig, dass keine Korruptionsrisiken bestehen, ebenso wie das Vorhandensein negativer Informationen nicht zwangsläufig bedeutet, dass ein maßgebliches Korruptionsrisiko besteht oder dass die Tätigkeit nicht ausgeübt werden soll. Die Ergebnisse sind aufmerksam zu beurteilen und die Organisation hat aufgrund der Informationen und Prüfungen einen sachlichen Entscheidungsprozess durchzuführen. Die umfassende Absicht besteht darin, dass die Organisation geeignete Kontrollen vornimmt, um sich ein vernünftiges Urteil über die Höhe des Korruptionsrisikos bilden zu können, dem sie in Bezug auf die von der Due Diligence betroffenen Tätigkeit ausgesetzt ist.

Die Due Diligence ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, damit eventuelle Änderungen der tatsächlichen Umstände oder neue wichtige Informationen gebührend berücksichtigt werden können.

Die Gesellschaften der Gruppe wenden ein eigens erstelltes Verfahren zur Regelung der Arten von Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und Personen an, die zu prüfen sind, der einzuholenden Informationen, der vorzunehmenden Kontrollen und der anderen zu befolgenden operativen Vorgehensweisen bei der Durchführung der Due Diligence sowie der Modalitäten für die Vornahme des Entscheidungsprozesses im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Due Diligence (das **“Due Diligence-Verfahren”**).

Das Due Diligence-Verfahren sieht vor, dass die Due Diligence im Verhältnis zur Höhe des den unterschiedlichen Kategorien von Geschäften, Projekten, Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und relevanten Dritten zugeordneten Risikos steht; im Rahmen dieses Verfahrens gelangt man gegebenenfalls zu der Schlussfolgerung, dass die Due Diligence für bestimmte Kategorien von Geschäften, Geschäftsbeziehungen, Relevanten Dritten oder Kategorien von Personen der Gruppe ERG nicht notwendig, vernünftig oder angemessen ist, vorausgesetzt, diese Schlussfolgerung wird aufgrund der geringsten zugeordneten Risikohöhe sachgemäß begründet.

8. Verhaltensgrundsätze für Spezifische Tätigkeiten

Dem Welt-Risiko-Bericht des Weltwirtschaftsforums zufolge stellt die Korruption das größte Hindernis im Geschäftsverkehr und eine erhebliche Bedrohung für das nachhaltige Wachstum, die Stabilität und den freien Wettbewerb auf den Märkten dar.

Die Korruptionsbekämpfung ist daher als eines der wichtigsten strategischen Ziele der Unternehmen weltweit einzuordnen.

Nachfolgende Absätze erläutern i) die von Gesellschaften der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, die im Antikorruptionssystem als „sensible Tätigkeiten“ definiert werden und - auch nur theoretisch - korruptive Vorgehensweisen begünstigen können sowie ii) die Regeln, die die Personen der Gruppe ERG und alle, die im Auftrag der Gruppe ERG handeln, zu befolgen haben.

8.1. Geschenke und Repräsentationskosten

Für die Zwecke der Richtlinien:

- meint der Begriff „**Geschenke**“ die Artikel (mit einem Wert von über 30 €, ist dieser geringer, fallen sie unter die Kategorie der Aufmerksamkeiten mit bescheidenem Wert), die zur Förderung und Konsolidierung des Images der Gesellschaften Der Gruppe/der ausgeübten Tätigkeit bewilligt werden. Geschenke können aufgrund ihrer Eigenschaften und Zweckbestimmungen auch von Dritten empfangen werden;
- meint der Begriff „**Repräsentationskosten**“ die Kosten, die für Bewirtung und freundliche Behandlung einer Öffentlichen Person oder Privatperson bei geschäftlichen Treffen entstehen und unter den jeweiligen Aufgabenbereich fallen (Tätigkeiten des Zuständigkeitsbereichs und/oder Tätigkeiten, die der Imageförderung der Gesellschaften Der Gruppe dienen). In steuerlicher Hinsicht zeichnen sich diese Kosten wie folgt aus: I) Unentgeltlichkeit; II) Werbezwecke oder Kontaktpflege und III) Kriterien der Angemessenheit und Schlüssigkeit bei deren Anfallen.

Das Angebot von Geschenken und Repräsentationskosten könnte von Dritten (zum Beispiel einem Wettbewerber, den Presseorganen, einer Behörde oder einem Richter) als Korruptionsversuch aufgefasst werden, auch wenn dies nicht der Absicht der beteiligten Parteien entspricht.

Den Personen der Gruppe ERG ist es lediglich gestattet, Geschenke und Repräsentationskosten zu übergeben oder entgegenzunehmen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere gilt für Geschenke und Repräsentationskosten:

- sie dürfen die Integrität und/oder Reputation einer der Parteien nicht beeinträchtigen;
- sie müssen vertretbar sein und dem guten Glauben entsprechen;
- sie müssen den gewohnten und/oder üblichen Gepflogenheiten der Höflichkeit und Bewirtung entsprechen;
- bei einem unparteiischen Betrachter darf nicht der Eindruck entstehen, sie seien dafür bestimmt, beim Empfänger eine Verpflichtung oder auf unsachgemäße Weise Vorteile erzielen zu wollen.

Die Personen der Gruppe ERG müssen außerdem Verhaltensweisen vermeiden, die

berechtigterweise Zweifel aufkommen lassen, dass eine ihrer Entscheidungen durch die Annahme von Geschenken oder Repräsentationskosten beeinflusst wurde oder beeinflusst werden kann. Die Personen der Gruppe ERG dürfen keinesfalls Verhaltensweisen an den Tag legen, die aus der Forderung bestehen, oder den Eindruck einer Forderung nach der Übergabe von Geschenken und Repräsentationskosten durch Relevante Dritte oder mit ihnen verbundene Personen hinterlassen.

Zudem sind nachstehend aufgeführte Regeln zu befolgen.

Geschenke

In vielen Ländern sind Geschenke üblich und spielen in den Geschäftsbeziehungen eine wichtige Rolle. Um jedoch zu vermeiden, dass sie als Korruption interpretiert werden, sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu befolgen:

- die zum Umgang mit Geschenken autorisierten Personen sind formal in den Regelungsinstrumenten zu benennen (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“) und müssen mit spezifischen Ausgabenvollmachten ausgestattet sein.

Für Geschenke gilt außerdem, dass:

- sie im Rahmen eines im Voraus festgelegten Budgets zu übergeben sind, wobei, sofern vereinbar, die für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen vorgesehenen Verhaltensregeln eingehalten werden müssen (Absatz 8.6);
- sie mit dem Ziel zu übergeben sind, das Image der Gruppe und die Aufrechterhaltung der geschäftlichen und/oder institutionellen Beziehungen zu verbessern oder zu fördern;
- sie unter dem Gesichtspunkt ihres wirtschaftlichen Wertes den Stückpreis von Euro 150,00 (oder eines gleichwertigen Betrags) für jedes Geschenk nicht überschreiten und im Laufe des Jahres nicht mehr als 2 Mal wiederholt werden dürfen;
- sie angemessen nachzuweisen sind und die Empfänger nachvollziehbar sein müssen (Vor- und Nachname, Unternehmen/Einrichtung, der sie angehören, Grund);
- sie nie aus der Übergabe von Geld bestehen dürfen;
- sie unter Einhaltung der vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der Regeln der Organisation zu übergeben sind, der der Empfänger angehört;
- sie auf offene und transparente Weise und nicht heimlich anzubieten oder zu übergeben sind;
- sie unter Einhaltung des Prinzips der Gegenseitigkeit zu übergeben sind (niemand darf Geschenke oder Bewirtungen annehmen, deren Wert höher ist als der der Geschenke, zu deren Angebot er autorisiert ist);
- der Wert des Geschenks in einem vertretbaren und angemessenen Verhältnis zu den Umständen und zur Position des Empfängers stehen muss, so dass es nicht den Eindruck erweckt, unangemessen zu sein oder den Anschein der Bösgläubigkeit hat und vom Empfänger oder Dritten aus gutem Grund missverstanden oder als Korruptionsversuch interpretiert werden kann;
- auch die Häufigkeit der Geschenke und/oder ihre eventuelle Verbindung mit Repräsentationskosten müssen die Prinzipien vorstehenden Punktes befolgen

(Geschenke in bescheidenem Ausmaß können bei Wiederholung zusammengenommen zu einem hohen Wert führen);

- die für Geschenke angefallenen Kosten sind in der betrieblichen Buchhaltung auf transparente Weise und ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

Empfängt oder übergibt das Personal der Gruppe ERG bei Ausübung seiner Tätigkeit Geschenke über einen Wert von mehr als Euro 150,00 (oder eines gleichwertigen Betrags), ist dies dem Vorgesetzten (sofern vorhanden) oder dem zuständigen Überwachungsorgan (für Personen der Gruppe ERG, die Gesellschaften italienischen Rechts angehören) bzw. der Organisationsabteilung „Compliance 231“ (für Personen der Gruppe ERG, die Gesellschaften ausländischen Rechts angehören) unter Angabe des Namens des Anbieters/Empfängers, des mit ihm bestehenden Verhältnisses (Lieferant, Berater usw.), der Gesellschaft/Einrichtung, der er angehört, einer Beschreibung des Geschenks und des (auch angenommenen) Wertes zu melden. Geschenke über einen offensichtlich hohen Wert oder Geschenke, die im Hinblick auf eine bevorzugte Behandlung angeboten oder versprochen werden, sind in jedem Fall verboten.

Repräsentationskosten

Für das Angebot von Repräsentationskosten gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen und allgemeinen Grundsätze, wie für die vorstehend erläuterten Geschenke. Infolge dieser Grundsätze:

- die zum Umgang mit Repräsentationskosten autorisierten Personen sind formal in den Regelungsinstrumenten zu benennen (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“) und müssen mit spezifischen Ausgabenvollmachten ausgestattet sein.

Für Repräsentationskosten gilt außerdem, dass:

- sie im Rahmen eines genehmigten Budgets auf der Grundlage des Vollmachtssystems in angemessener Höhe im Verhältnis zu dem Zweck erfolgen, für den sie anfallen;
- ausschließlich von Bevollmächtigten getragen werden, die über ein genehmigtes Budget verfügen bzw. von deren im Rahmen des Budgets formal autorisierten/beauftragten Mitarbeitern;
- sie angemessen nachgewiesen werden und der/die Empfänger nachvollziehbar sind (Vor- und Nachname, Gesellschaft/Einrichtung, der er angehört);
- sie wahrheitsgetreu und ordnungsgemäß in der Buchhaltung der Gesellschaft aufgezeichnet werden, bei der sie angefallen sind, wobei die geltenden Steuergesetze einzuhalten sind;
- sie die vor Ort geltenden Gesetze und Regeln der Organisation zu befolgen haben, der der Empfänger angehört;
- sie auf unverzichtbare Kosten zu begrenzen sind und im Zusammenhang mit einer vertretbaren Reisedecke stehen;
- normalerweise werden sie nicht bewilligt, wenn sie für Familienangehörige oder Begleiter verwendet werden; davon ausgenommen sind Sonderfälle, die in den geltenden Regelungsinstrumenten angeführt sind;

- sie werden nicht bewilligt, wenn sie für Urlaubsaufenthalte oder generell zu Vergnügungszwecken verwendet werden;
- sie können innerhalb der von den geltenden Regelungsinstrumenten festgelegten Betragsgrenzen empfangen werden.

Jegliche Form von Spenden (Geschenke oder Repräsentationskosten) von oder an (öffentliche oder private) Dritte, die das unabhängige Urteil des Empfängers beeinflussen oder ihn veranlassen kann einer Gesellschaft der Gruppe einen beliebigen Vorteil zuzusichern, ist verboten.

8.2. Zuwendungen

Die Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen für Wohltätigkeitszwecke und Schenkungen (zusammen genommen die „**Zuwendungen**“) dienen naturgemäß wohltätigen Zwecken. Sie sind demzufolge auf die Umsetzung von Initiativen ausgerichtet, die nicht im engen Zusammenhang mit dem Geschäft stehen, jedoch geeignet sind, das Image der Gruppe zu verbessern und Bestandteil der Initiativen der von der Gruppe übernommenen Corporate Social Responsibility zu sein.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen kann das Risiko auftreten, dass:

- (a) die für Wohltätigkeitszwecke bestimmten Mittel oder Wertgegenstände werden für den persönlichen Gebrauch oder den Nutzen einer Öffentlichen Person bzw. eines Relevanten Dritten abgezweigt; oder
- (b) selbst wenn eine Öffentliche Person oder eine Privatperson keinen direkten wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen, ein rechtmäßiger Zuschuss zu Wohltätigkeitszwecken, der jedoch als Gegenleistung für das Erlangen oder die Aufrechterhaltung einer Geschäftstätigkeit bzw. für die Sicherstellung eines rechtswidrigen Vorteils ausbezahlt wird, im Sinne der Antikorruptionsgesetze als rechtswidrige Zahlung betrachtet werden kann.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen sind daher folgende Verhaltensmindeststandards zu befolgen:

- die zum Umgang mit Zuwendungen autorisierten Personen sind formal in den Regelungsinstrumenten zu benennen (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“) und müssen mit spezifischen Ausgabenvollmachten ausgestattet sein;
- die Empfänger der Zuwendungen dürfen lediglich Einrichtungen oder gut bekannte Einzelpersonen sein.

Für Zuwendungen gilt außerdem, dass:

- sie nur zugunsten von vertrauenswürdigen Einrichtungen mit einem hervorragenden Ruf bezüglich ihrer Ehrlichkeit und ordnungsgemäßen Geschäftsgepflogenheiten im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen abgeführt werden dürfen;
- sie unter die Initiativen der Corporate Social Responsibility fallen, für die jährlich - dem geltenden Vollmachtssystem entsprechend - jährlich ein Budget und die Genehmigung vorzusehen ist;

- sie in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget zu erfolgen haben;
- sie ein Begleitschreiben enthalten müssen, das vor der Auszahlung vom Empfänger zu unterzeichnen ist; sie müssen außerdem die Verpflichtung des Empfängers zur Einhaltung des Ethik-Kodex, des Modells 231 (beschränkt auf die Gesellschaften italienischen Rechts), der Richtlinien und geltenden Antikorruptionsgesetze vorsehen;
- sie dürfen ausschließlich auf das auf den Namen der begünstigten Einrichtung lautende Konto überwiesen werden. Zuwendungen auf verschlüsselte Konten oder in Bar bzw. an eine andere Person als den Begünstigten oder in ein anderes Drittland als das, in dem der Begünstigte einen Sitz hat oder seine Tätigkeit ausübt, sind nicht erlaubt;
- sie sind wahrheitsgetreu und transparent in den Geschäftsbüchern und Registern der jeweils betroffenen Gesellschaft der Gruppe zu buchen; sie sind außerdem angemessen nachzuweisen und die Empfänger müssen nachvollziehbar sein;
- die Originaldokumente über die Genehmigung der Zuwendungen sowie die entsprechenden Kontrollen und Prüfungen der zuständigen Organisationsabteilungen sind unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.

Jegliche Form von Zuwendungen von oder an (öffentliche oder private) Dritte, die das unvoreingenommene Urteil des Empfängers beeinflussen oder ihn veranlassen können, einer Gesellschaft der Gruppe einen beliebigen Vorteil zuzusichern, sind verboten.

8.3. Sponsoring

Das Ziel von Sponsoring-Aktivitäten oder Event-Veranstaltungen (das „**Sponsoring**“) ist die Imageförderung der Gruppe ERG im Einklang mit Regelsystemen, die im Rahmen eines koordinierten Gruppen-Image festgelegt werden.

Auch das Sponsoring kann Korruptionsprobleme aufwerfen. Jeder Sponsoring-Aktivität hat demzufolge unter Einhaltung nachstehender Verhaltensmindeststandards zu erfolgen:

- die zur Abwicklung der Sponsoring-Aktivitäten autorisierten Personen sind formal in den Regelungsinstrumenten zu benennen (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“) und müssen mit spezifischen Ausgabenvollmachten ausgestattet sein;
- die Empfänger des Sponsorings dürfen lediglich Einrichtungen oder gut bekannte und vertrauenswürdige Einzelpersonen sein;
- es hat unter Berücksichtigung der genehmigten Ausgabengrenzen zu erfolgen;
- es wird in entsprechenden, dem geltenden Vollmachtsystem gemäß unterzeichneten Verträgen formalisiert, die unter anderem die Verpflichtung des Empfängers zur Einhaltung des Ethik-Kodex, des Modells 231 (beschränkt auf die Gesellschaften italienischen Rechts), der Richtlinien und der geltenden Antikorruptionsgesetze sowie die Möglichkeit der Vertragsaufhebung bei deren Verstoß vorsehen;
- die Gesellschaften der Gruppe müssen gewährleisten, dass die Zahlungen ausschließlich gemäß Vereinbarungen im Sponsoring-Vertrag erfolgen, ausschließlich zugunsten der Vertragspartei und nach Prüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung und zwar auf Konten, die auf die Vertragspartei lauten und niemals auf verschlüsselte Konten

oder in Bar bzw. in ein anderes Drittland als das, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat oder seine Tätigkeit ausübt;

- der im Einklang mit dem Sponsoring-Vertrag bezahlte Betrag ist in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der Gesellschaften der Gruppe ordnungsgemäß und transparent zu buchen;
- das Sponsoring muss in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget erfolgen;
- die Dokumente über die Genehmigung des Sponsoring sowie die entsprechenden von den zuständigen Organisationsabteilungen durchgeführten Kontrollen (z.B. Legal Affairs, Tax) sind unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren;
- im Nachhinein ist eine Gegenüberstellung der Ergebnisse einer jeden Initiative (oder zumindest der Initiativen mit „nennenswerten“ Beträgen) im Vergleich mit den ursprünglichen Zielen vorzunehmen und diese Beurteilung ist zu dokumentieren.

Jegliche Form von Sponsoring, die das unabhängige Urteil des Empfängers beeinflussen oder ihn veranlassen kann, einer Gesellschaft der Gruppe einen beliebigen Vorteil zuzusichern, ist verboten.

8.4. Transaktionen zur Geschäftserweiterung und Auswahl der Gegenparteien, Partner und Entwickler

Eine Gesellschaft der Gruppe könnte für korruptive Aktivitäten haftbar gemacht werden, die im Rahmen von Transaktionen zur Geschäftserweiterung in den diversen Formen, in denen diese auftreten können, umgesetzt werden. Rein beispielhaft: i) mit dem Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen (auch durch Joint Venture, Genossenschaften oder anderen Formen von Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmen); ii) mit Transaktionen zur Übernahme (oder Veräußerung) von Beteiligungen oder Unternehmen; iii) mit Weiterentwicklungsprojekten (zur Festlegung des Geländes, auf dem eine Anlage gebaut werden soll, Erstellung des Projekts, der Unterhaltung der Beziehungen zu den Eigentümer der Grundstücke, der Einholung der erforderlichen Genehmigungen und der Unterhaltung der Beziehungen zu den Stakeholders vor Ort, die unmittelbar vom Bau der Anlage betroffen sind).

Ein grundlegender Aspekt einer bevorstehenden Übernahme, Veräußerung von Beteiligungen oder Unternehmen (einschließlich der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der Gründung von Joint Ventures) oder Weiterentwicklungsprojekten stellt die externe (bei Übernahmen oder Weiterentwicklungsprojekten) oder interne (bei Veräußerungen) Due Diligence dar, die auch die Aspekte über die Einhaltung der geltenden Antikorruptionsgesetze berücksichtigen muss.

Außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 sind bei Transaktionen zur Geschäftserweiterung und der Auswahl der Gegenparteien, Partner und Entwickler auch folgende Regeln zu beachten:

- Die autorisierten Personen sind formal durch die Übertragung von Befugnissen oder Vollmachten, die Bestandteil des Vollmachtensystems sind, festzulegen (im Rahmen

dieser Tätigkeit die „Autorisierten Personen“) und zwar jeder innerhalb seines im Organisationshandbuchs festgelegten Zuständigkeitsbereichs.

- Im Fall von Übernahmen, Fusionen, Veräußerungen, Joint Venture und Weiterentwicklung ist im Voraus eine angemessene Due Diligence der potentiellen Gegenpartei, des Partners oder Entwicklers vorzunehmen, um eine wahrheitsgemäße und vollständige Darstellung deren Zustands zu erlangen und die geschäftliche und professionelle Vertrauenswürdigkeit sowie das Fehlen von Interessenkonflikten zu überprüfen;
- An der Erstellung des unverbindlichen und verbindlichen Angebots sind diverse betriebliche Funktionen zu beteiligen und es muss in Übereinstimmung mit dem geltenden Vollmachtsystem genehmigt werden;
- Vertragsbeziehungen mit folgenden Gegenparteien, Partnern oder Entwicklern sind zu vermeiden:
 - die ihren Sitz in Staaten haben, dort ansässig sein oder irgendeine Verbindung zu Staaten haben, die als nicht kooperativ gelten, da sie nicht den Standards der internationalen Gesetze und Empfehlungen des FATF-GAFI (Internationale Finanzaktionsgruppe gegen Geldwäsche) entsprechen bzw.
 - in den SDN-Listen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (sogenannte “Black List”) der Weltbank und der EU-Kommission aufgeführt sind.

Bezüglich einer beliebigen bevorstehenden Übernahme, Veräußerung oder eines Weiterentwicklungsprojekts leisten die in den maßgeblichen Regelungsinstrumenten genannten Autorisierten Personen zusammen mit den in jeder dieser Transaktionen beteiligten Berater Unterstützung (a) bei der Festlegung der wichtigsten Risikofaktoren bezüglich der Einhaltung der geltenden Antikorruptionsgesetze, (b) bei der Vorbereitung der Informationen über die Antikorruptions-Compliance, die die potentiellen Käufer verlangen könnten und (c) bei der Abfassung der Antikorruptionserklärungen und -Sicherheiten, die in den jeweiligen Vertrag aufzunehmen sind.

Außerdem wenn die Partnerschaft eine Gesellschaft oder andere Einrichtung betrifft, an der eine Gesellschaft der Gruppe oder ihre Partner gemeinsame Anteile besitzen.

- In den Fällen, in denen diese Gesellschaft oder Einrichtung von einer Gesellschaft der Gruppe kontrolliert wird, wird dafür gesorgt, dass diese Gesellschaft - wie in Absatz 9 vorgesehen - die Richtlinien übernimmt;
- In den Fällen, in denen diese Gesellschaft oder Einrichtung von keiner Gesellschaft der Gruppe kontrolliert wird:
 - tun die Vertreter der Gruppe ihr Möglichstes, damit die Partnerschaft unter Einhaltung der in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze agiert;
 - müssen die Tätigkeiten jeder Partnerschaft im Sinne der Bestimmungen der maßgeblichen geltenden Regelungsinstrumente kontinuierlich überwacht werden.

In jedem Fall sind die geltenden Bestimmungen der Regelungsinstrumente zu befolgen (rein beispielhaft, in Bezug auf die während der Auswahlphase vorzunehmenden Prüfungen der ethischen Voraussetzungen der Gegenparteien, Partner, Entwickler, den Abschluss der Verträge und die Aufnahme von Schutzklauseln).

8.5. Beziehungen zu Öffentlichen Verwaltungen und Behörden

Die Beziehungen zur Öffentlichen Verwaltung/Behörde (Aufsichtsbehörden und Justizbehörden inbegriffen) oder Öffentlichen Personen, einschließlich - rein beispielhaft - bezüglich:

- der Einholung und Handhabung von Verwaltungsmaßnahmen (Genehmigungen, Lizenzen, Bewilligungen usw.)
- die Abwicklung von Inspektionen
- die technisch-politischen Lobby-Aktivitäten
- die Einholung und Abwicklung von Finanzierungen oder Öffentlichen Zuschüssen
- die Abwicklung von Gerichtsstreitigkeiten

können potentielle Risikosituationen darstellen, da eine Gesellschaft der Gruppe für korruptive Handlungen haftbar gemacht werden könnte, die direkt oder durch Relevante Dritte gegenüber Öffentlichen Personen vorgenommen oder versucht wurden (sog. "aktive öffentliche Korruption").

Demzufolge sind bei der Gestaltung dieser Beziehungen die Richtlinien, die geltenden Regelungsinstrumente und die Antikorruptionsgesetze zu befolgen.

Insbesondere sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu beachten:

- die Unterhaltung der Beziehungen zu Öffentlichen Personen ist Personen vorbehalten, die aufgrund des Organisationshandbuchs und des geltenden Vollmachtssystems über eine formale Genehmigung verfügen (im Rahmen dieser Tätigkeit die „Autorisierten Personen“);
- sofern möglich, müssen bei der Zusammenkunft mit Öffentlichen Personen mindestens zwei Autorisierte Personen anwesend sein;
- müssen die erfolgten Zusammenkünfte nachvollziehbar sein, indem (mindestens) folgende Informationen erteilt werden: *i)* Datum und Ort der Zusammenkunft; *ii)* der Vertreter der Öffentlichen Verwaltung oder Behörde anlässlich der Zusammenkunft und die von ihm bekleidete Position; *iii)* die an der Zusammenkunft anwesenden Autorisierten Personen; *iv)* Gegenstand der Zusammenkunft; *v)* Ergebnis der Zusammenkunft.

Wichtig ist der Hinweis, dass für die Zwecke der Richtlinien auch die Beziehungen zu Öffentlichen Verwaltungen/Behörden und Öffentlichen Personen aus anderen Staaten von Bedeutung sind als dem, in dem die einzelne Gesellschaft der Gruppe tätig ist.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten ist es verboten - auch durch Mittelsmänner - Geldspenden oder einen anderen Nutzen mit der Absicht vorzunehmen, zu verteilen oder zu versprechen (Geschenke, Bewirtung, Zuwendungen, Sponsoring usw.), das unabhängige Urteil der Öffentlichen Person zu beeinflussen oder sie zu veranlassen den Gesellschaften der Gruppe beliebige Vorteile zuzusichern oder diesbezüglich einen rechtswidrigen Druck auszuüben.

Auch wenn die Übergabe von Geschenken oder Repräsentationskosten unter die normalen Gepflogenheiten der Höflichkeit in den Beziehungen zu Öffentlichen Personen fällt, sind

die in den Regeln, die in den Regelungsinstrumenten und von Absatz 8.1 der Richtlinien vorgesehen sind, zu befolgen. In Bezug auf den Umgang mit Zuwendungen und dem Sponsoring sind, je nach Fall, die in den Absätzen 8.2 und 8.3 vorgesehenen Verhaltensregeln zu befolgen.

Es ist verboten - auch durch Mittelsmänner - Geldspenden, Geschenke oder einen anderen Nutzen welcher Art auch immer im Rahmen von Inspektionen vorzunehmen oder zu versprechen.

8.6. Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beratungen und professionelle Leistungen

Die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beratungen und professionelle Leistungen durch Gesellschaften der Gruppe und die Gestaltung der Beziehung zu den damit beauftragten Personen (Lieferanten, Auftragnehmer und Berater) können sowohl in der Auswahlphase Relevanter Dritter (Lieferanten, Auftragnehmer und Berater) als auch in der Phase der Vertragsabwicklung potentielle Risikosituationen darstellen, da in diesem Bereich sowohl Handlungen öffentlicher Korruption (zum Beispiel bei der Auswahl eines Lieferanten, der durch familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen an eine Öffentliche Person gebunden ist) als auch privater Korruption (zum Beispiel bei der Auswahl eines wirtschaftlich weniger wettbewerbsfähigen Lieferanten infolge der Entgegennahme eines Geldbetrags (oder eines anderen Nutzens) durch einen Angestellten) begangen werden.

Demzufolge sind bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten die Richtlinien, die geltenden Regelungsinstrumente und die Antikorruptionsgesetze zu befolgen.

Der allgemeine Grundsatz zur Handhabung der Beschaffungstätigkeiten ist, dass sie fair, angemessen und unparteiisch abzuwickeln sind.

Insbesondere sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu beachten:

- es sind Lieferanten/Berater/Auftragnehmer zu wählen, die aufgrund fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und ethischer Kriterien qualifiziert und in einem entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen sind (Vendor List), das regelmäßig gemäß Vorgaben der auf den Qualifizierungsprozess anwendbaren Regelungsinstrumente aktualisiert wird;
- es sind Lieferanten/Berater/Auftragnehmer zu wählen, bei denen das Vorhandensein der Voraussetzungen der Professionalität, Kompetenz und Organisation überprüft wurde;
- bei ausländischen Lieferanten/Beratern/Auftragnehmern sind die „internationalen Black Lists“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu prüfen, um der Aufnahme bereits gemeldeter natürlicher und/oder juristischer Personen vorzubeugen;
- empfehlenswert ist die Vornahme einer objektiven und dokumentierten Auswahl, die einen objektiven Vergleich zwischen zahlreichen Angeboten vorsieht bzw. wenn dieser Vergleich nicht erfolgt (einschließlich der Fälle, in denen ein einziger Lieferant beauftragt

wird oder eine direkte Auftragserteilung erfolgt), muss dies aus objektiven, plausiblen und dokumentierten Gründen geschehen;

- die Personen, die zur Ausstellung und Bewilligung der Beschaffungsanträge autorisiert sind, sind formal im Organisationshandbuch oder durch Befugnisse oder Vollmachten festzulegen, die Bestandteil des Vollmachtensystems sind (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“);
- Sicherzustellen ist die Formalisierung der Verträge/Aufträge und die Präsenz von Schutzklauseln in den unterzeichneten Verträgen/Aufträgen, zum Beispiel in Bezug auf i) die Kenntnis seitens des Lieferanten/Beraters/Auftragnehmers der Regelungsinstrumente (insbesondere des Ethik-Kodex und für die Gesellschaften italienischen Rechts des Modells 231), der Richtlinien und der Antikorruptionsgesetze; ii) das Bestehen von anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren aufgrund von Korruptionsdelikten mit Beteiligung des Lieferanten/Beraters/Auftragnehmers (bzw. auch mit Beteiligung deren gesetzlicher Vertreter und/oder Führungsspitzen); iii) die Verpflichtung zur Einhaltung des Ethik-Kodex, der Richtlinien und generell der im jeweiligen Staat geltenden Antikorruptionsgesetze;
- zu prüfen ist die Richtigkeit der eingegangenen Rechnungen und deren Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen und/oder der tatsächlich erbrachten Dienstleistung;
- zu prüfen ist außerdem die Angemessenheit der geleisteten Zahlung mit der erbrachten Leistung und den Marktbedingungen;
- weiterhin ist zu prüfen, dass die von den Lieferanten/Beratern/Auftragnehmern erbrachten Leistungen mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmen.

Außerdem ist es **verboten**,

- willkürlich von Ausschreibungen oder Angebotsanfragen potentielle Lieferanten/Berater/Auftragnehmer auszuschließen, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen;
- Lieferanten/Berater/Auftragnehmer zu beauftragen, mit denen die Autorisierten Personen verwandt oder verschwägert sind oder bezüglich derer Interessenkonflikte bestehen können;
- von der Bank automatische Abbuchungen von Zahlungen in Länder vornehmen zu lassen, die von dem Land verschieden sind, in dem der Lieferant/Berater/Auftragnehmer seinen rechtlichen/operativen/kommerziellen Sitz hat.

8.7. Einstellung von abhängig Beschäftigten und Unterhaltung der Beziehungen zu den Personen der Gruppe ERG

Die mit der Auswahl, Einstellung und Führung der Arbeitnehmer verbundenen Tätigkeiten können potentielle Risikosituationen hervorrufen, da eine Gesellschaft Der Gruppe für in diesem Bereich begangene oder versuchte korruptive Handlungen haftbar gemacht werden könnte. Rein beispielhaft kann die Auswahl und anschließende Einstellung eines Angehörigen einer Öffentlichen Person die Gesellschaften der Gruppe Korruptionsrisiken gegenüber der betroffenen Öffentlichen Person aussetzen (um eine Gegenleistung zu erhalten, zum Beispiel eine nicht gebührende Verwaltungsanordnung); die gleiche Tätigkeit

kann die Gesellschaften Der Gruppe außerdem dem Korruptionsrisiko zwischen Privatpersonen aussetzen, sollte sich eine Person der Gruppe ERG bestechen lassen, um einen bestimmten Bewerber einzustellen.

Demzufolge sind bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten die Richtlinien, die geltenden Regelungsinstrumente und die Antikorruptionsgesetze zu befolgen.

Die Auswahl-, Einstellungs- und Führungsverfahren der Arbeitnehmer sind in den Regelungsinstrumenten der Gruppe ERG enthalten, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten unter Einhaltung der Professionalität, Transparenz und Fairness und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, Antikorruptionsgesetze inbegriffen, ausgeübt werden.

Insbesondere sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu beachten:

- Die Einstellungsbedingungen müssen seitens der Arbeitnehmer die Befolgung der Richtlinien als auch der geltenden Regelungsinstrumente vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung, wobei außerdem das bei Verstößen angewandte Bestrafungssystem angeführt wird;
- Die Arbeitnehmer müssen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach der Einstellung eine Kopie (bzw. den Zugang zu) den Richtlinien sowie eine angemessene Schulung über die Korruptionsbekämpfung erhalten;
- Die Notwendigkeit der Einstellung muss durch spezifische Planungen oder Bedarfsquoten nachgewiesen werden, die dem geltenden Vollmachtssystem entsprechend genehmigt werden;
- Die Bewerber sind von mehreren verschiedenen Personen zu beurteilen und die Ergebnisse des gesamten Beurteilungsprozesses müssen angemessen nachvollziehbar sein;
- Es sind Kontrollen der Referenzen der Bewerber vorzusehen sowie - in der Auswahlphase - Fragen bezüglich eventueller persönlicher oder wirtschaftlicher Beziehungen zu Vertretern Öffentlicher Verwaltungen/Behörden, die gegebenenfalls intern zu beurteilen sind;
- Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Staates, in dem die Einstellung erfolgt (z.B. obligatorische Einstellungen, Präsenz und Gültigkeit von Aufenthaltsgenehmigungen usw.).

Auch bei der Auswahl und anschließenden Ernennung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane sind nicht nur die Professionalität, sondern auch das ethische Profil der Bewerber zu prüfen.

In jedem Fall muss bei der Einstellung und Ernennung von Amtsträgern/Beauftragten der Öffentlichen Verwaltung oder deren Familienangehörigen mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden; außerdem ist zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage einiger Antikorruptionsgesetze allein die Tatsache rechtswidrig sein kann, in dem Zeitraum die

eventuelle Einstellung eines Amtsträgers/Beauftragten der Öffentlichen Verwaltung oder eines Familienangehörigen in Betracht zu ziehen, in dem der Amtsträger diese Funktion ausübt.

8.8. Bewilligung und Verwaltung von Finanzierungen/Zuschüssen Öffentlicher Verwaltungen und diesen gleichgestellten privaten Einrichtungen

Die Bewilligung und die Verwaltung von Finanzierungen/Zuschüssen Öffentlicher Verwaltungen und diesen gleichgestellten privaten Einrichtungen müssen im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, Nachprüfbarkeit und Zugehörigkeit zur Geschäftstätigkeit stehen. Bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten sind die Richtlinien, die geltenden Regelungsinstrumente und die Antikorruptionsgesetze zu befolgen.

Insbesondere sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu beachten:

- Es ist zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für den Zugang zu Finanzierungen/Zuschüssen vorhanden sind;
- Es ist zu gewährleisten, dass die zur Verfügung gestellten Daten und Informationen richtig, wahrheitsgetreu und aktuell sind, und es dürfen keine Informationen fehlen, die ein Hindernis für die Bewilligung von Finanzierungen/Zuschüssen darstellen könnten;
- Die zusammengestellte Dokumentation muss vor der Übermittlung von einer Person geprüft und unterzeichnet werden, die autorisiert ist, Beziehungen zu Öffentlichen Verwaltungen und Behörden zu unterhalten und die formal im Organisationshandbuch bzw. durch Befugnisse oder Vollmachten, die Bestandteil des Vollmachtensystems sind, bestimmt ist (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“);
- Es ist die Vertraulichkeit und ordnungsgemäße Aufbewahrung von Zugangsberechtigungen und Passwörtern zu gewährleisten, um die Nutzung durch nicht autorisierte Personen zu verhindern;
- Die Übermittlung der Dokumente, Daten und Informationen muss unter Einhaltung der Fristen und Modalitäten erfolgen, die von der zahlenden Einrichtung festgelegt wurden;
- Der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Finanzierungen/Zuschüsse ist fristgerecht und mit den von der zahlenden Einrichtung vorgesehenen Modalitäten einzureichen.

Bezüglich der Unterhaltung von Beziehungen zu den Öffentlichen Verwaltungen und Behörden und der Abwicklung von Inspektionen wird auf die Bestimmungen in Absatz 8.5 verwiesen.

8.9. Vornahme von Investitionen (Bauwerke) und Verwaltung der Anlagen (Betrieb und Wartung)

Die Bauleistungen, der Betrieb und die Wartung der Anlagen können potentielle Risikosituationen hervorrufen, da eine Gesellschaft der Gruppe für in diesem Bereich begangene oder versuchte korruptive Handlungen haftbar gemacht werden könnte. Rein beispielhaft können die Einholung von Verwaltungsanordnungen sowie die Abwicklung eventueller Inspektionen an den Anlagen die Gesellschaften Der Gruppe Korruptionsrisiken

gegenüber Öffentlichen Personen aussetzen, ebenso wie Vertragsabschlüsse mit Lieferanten/Beratern/Auftragnehmern für Wartungsleistungen oder den Bau/die Erneuerung der Anlagen diese Gesellschaften dem Korruptionsrisiko unter Privatpersonen aussetzen können.

Demzufolge müssen die Personen der Gruppe ERG in ihren Beziehungen zu Öffentlichen Personen und Privatpersonen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten korrekt, transparent und ehrlich und unter Einhaltung der Richtlinien, der geltenden Regelungsinstrumente und der Antikorruptionsgesetze handeln.

Insbesondere müssen außer den allgemeinen Kontrollprinzipien gemäß Absatz 5 in Bezug auf die Einholung von Verwaltungsanordnungen (z.B. Genehmigungen) sowie die Abwicklung der Inspektionen die vorgesehenen Verhaltensregeln hinsichtlich der Unterhaltung der Beziehungen zu den Öffentlichen Verwaltungen und Behörden befolgt werden (Absatz 8.5). Bezüglich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, der Beratungsleistungen und professionellen Leistungen sind die in Absatz 8.6 vorgesehenen Verhaltensregeln zu befolgen.

Für die erwähnten Geschäfte und Tätigkeiten ist auch die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zum Umweltschutz von wesentlicher Bedeutung.

8.10. Abwicklung der Kaufgeschäfte mit Commodities und Verwaltung der Forderungen

Die Abwicklung der Kaufgeschäfte (von elektrischer Energie und anderen Commodities) und die Verwaltung der Forderungen sind Tätigkeiten, die - direkt oder durch Personen, die im Namen und Auftrag von Gesellschaften der Gruppe handeln - Kontakte zu Öffentlichen Verwaltungen/Behörden und Privatkunden mit sich bringen.

Demzufolge müssen die Personen der Gruppe ERG bei der Ausführung dieser Tätigkeiten korrekt, transparent und ehrlich und unter Einhaltung der Richtlinien, der geltenden Regelungsinstrumente und der Antikorruptionsgesetze handeln.

Insbesondere müssen außer den allgemeinen Kontrollprinzipien gemäß Absatz 5 in Bezug auf die Unterhaltung der Beziehungen zu den Öffentlichen Verwaltungen und Behörden die in Absatz 8.5 vorgesehenen Verhaltensregeln befolgt werden.

In Bezug auf die Auswahl von Vermittlern, Vertretern oder Kundenwerbern, die gegebenenfalls in den Verkaufsprozess von elektrischer Energie eingebunden sind, ist vorab eine angemessene Due Diligence vorzunehmen, um eine wahrheitsgemäße und vollständige Darstellung deren Status zu erlangen und die geschäftliche und professionelle Vertrauenswürdigkeit sowie das Nichtbestehen von Interessenkonflikten zu erlangen. In jedem Fall sind die geltenden Bestimmungen der Regelungsinstrumente zu befolgen (rein beispielhaft, in Bezug auf die während der Auswahlphase vorzunehmenden Prüfungen

der ethischen Voraussetzungen der Vermittler, Vertreter und Kundenwerber, den Abschluss der Verträge und die Aufnahme von Schutzklauseln).

8.11. Abwicklung der Kaufgeschäfte mit Umwelttiteln

Die Abwicklung der Kaufgeschäfte mit Umwelttiteln ist eine Tätigkeit, die - direkt oder durch Personen, die im Namen und Auftrag der Gesellschaften handeln - Kontakte zu Öffentlichen Verwaltungen/Behörden mit sich bringen.

Demzufolge müssen die Personen der Gruppe ERG bei der Ausführung dieser Tätigkeiten korrekt, transparent und ehrlich und unter Einhaltung der Richtlinien, der geltenden Regelungsinstrumente und der Antikorruptionsgesetze handeln.

Insbesondere müssen außer den allgemeinen Kontrollprinzipien gemäß Absatz 5 in Bezug auf die Unterhaltung der Beziehungen zu den Öffentlichen Verwaltungen und Behörden die in Absatz 8.5 vorgesehenen Verhaltensregeln befolgt werden.

In Bezug auf die Auswahl von Vermittlern, Vertretern oder Kundenwerbern, die bei Kaufgeschäften mit Umwelttiteln eingesetzt werden, ist vorab eine angemessene Due Diligence vorzunehmen, um eine wahrheitsgemäße und vollständige Darstellung deren Status zu erlangen und die geschäftliche und professionelle Vertrauenswürdigkeit sowie das Nichtbestehen von Interessenkonflikten zu erlangen.

In jedem Fall sind die geltenden Bestimmungen der Regelungsinstrumente zu befolgen (rein beispielhaft, in Bezug auf die während der Auswahlphase vorzunehmenden Prüfungen der ethischen Voraussetzungen der Vermittler, Vertreter und Kundenwerber, den Abschluss der Verträge und die Aufnahme von Schutzklauseln).

8.12. Verwaltung der Finanziellen Mittel

Die Verwaltung der finanziellen Mittel muss im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, Nachprüfbarkeit und Zugehörigkeit zur Geschäftstätigkeit stehen.

Außerdem sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu beachten:

- Es dürfen ausschließlich zugelassene Kreditinstitute verwendet werden, die bescheinigen, über manuelle, EDV-gestützte und/oder elektronische Kontrollstellen zu verfügen, die zur Vorbeugung der Geldwäscherei geeignet sind;
- Es sind angemessene Instrumente für die Planung der Ein- und Ausgänge einzurichten sowie regelmäßig Prüfberichte bezüglich der Übereinstimmung zwischen Planung und Schlussabrechnung zu erstellen;
- Es ist die Übereinstimmung zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Inhaber des Kontos zu prüfen, auf das die Zahlung zu leisten ist;
- Jedes Inkassogeschäft ist einem spezifischen Buchungsposten zuzuordnen und angemessen zu belegen (z.B. Verkaufsrechnung);
- Die Personen, die zur Unterhaltung von Beziehungen zu den Kreditinstituten und zur Leistung von Zahlungen autorisiert sind, sind formal im Organisationshandbuch oder

durch Befugnisse oder Vollmachten festzulegen, die Bestandteil des Vollmachtssystems sind (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“);

- Jede Finanztransaktion ist durch angemessene Belege nachzuweisen;
- Die Kasse (sofern vorhanden) muss den festgelegten Barbestand aufrecht erhalten und es sind regelmäßige (mindestens monatliche) Prüfungen der Bestände vorzusehen, um die erfolgten Ein- und Ausgänge zurückverfolgbar und nachvollziehbar zu machen.

Außerdem ist es **verboten**,

- Zahlungen zu leisten, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses nicht angemessen belegt werden können;
- Bargeld oder ein anderes Inhaber-Finanzinstrument für Inkassogeschäfte, Zahlungen, Mittelübertragungen, Anlagen oder sonstige Einsätze finanzieller Mittel zu verwenden; davon ausgenommen sind die in den Regelungsinstrumenten vorgesehenen Geschäfte. Verboten ist außerdem die Verwendung anonymer oder von Strohmännern eröffneter Girokonten oder Sparbücher;
- Zahlungsanweisungen von Personen anzunehmen oder auszuführen, die nicht identifizierbar und nicht in der Stammdatenbank enthalten sind, deren Zahlung nicht zurückverfolgt werden kann (Betrag, Name/Firmenbezeichnung, Adresse und Kontonummer) oder für die nach den erfolgten Kontrollen anlässlich der Eröffnung/Änderung der EDV-gestützten Stammdatenbank nicht die völlige Übereinstimmung der Identifikationsdaten mit dem Inhaber des Kontos, auf dem die Zahlung eingehen soll, gewährleistet ist.

8.13. Bewilligung und Verwaltung von Finanzierungen durch Kreditinstitute

Die Bewilligung und Verwaltung von Finanzierungen durch Kreditinstitute muss im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, Nachprüfbarkeit und Zugehörigkeit zur Geschäftstätigkeit stehen.

Insbesondere sind außer den allgemeinen Kontrollprinzipien in Absatz 5 folgende Regeln zu beachten:

- Die Entscheidungen über die operative und strategische Finanzpolitik (z.B. die Aufnahme oder das Beenden von Krediten) sind dem Vollmachtssystem entsprechend zu genehmigen.
- Die Personen, die zur Unterhaltung von Beziehungen mit den Kreditinstituten autorisiert sind, sind formal im Organisationshandbuch oder durch Befugnisse oder Vollmachten festzulegen, die Bestandteil des Vollmachtssystems sind (im Rahmen dieser Tätigkeit die „**Autorisierten Personen**“).
- Bei der Auswahl der Kreditinstitute, mit denen Kredite abgeschlossen werden, hat die Gesellschaft sich an führende Institute zu wenden, die ein hohes, vom Markt anerkanntes Rating und ein hohes ethisches Profil vorweisen können.
- Die Auswahl der Kreditinstitute, mit denen Geschäfte getätigt werden sollen, muss auf der Grundlage einer Beurteilung der Angebote erfolgen, bei der die angebotenen wirtschaftlichen Bedingungen und die Struktur der Finanzierung zu berücksichtigen sind.
- Die Finanzierungsverträge sind dem Vollmachtssystem entsprechend zu genehmigen.

- Die Verwendung der eingegangenen finanziellen Mittel ist angemessen zu begründen, muss nachvollziehbar und dem Vollmachtssystem entsprechend genehmigt werden.
- Es sind regelmäßige Kontrollen der tatsächlich von den Kreditinstituten angewandten Bedingungen sowie deren Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen.

Demzufolge sind bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten die Richtlinien, die geltenden Regelungsinstrumente und die Antikorruptionsgesetze zu befolgen.

8.14. Facilitation Payment

Die sogenannten "**Facilitation Payments**" sind inoffizielle Zahlungen in bescheidener Höhe, die zugunsten eines Amtsträgers/Beauftragten der Öffentlichen Verwaltung (die normalerweise nicht der oberen Hierarchieebene angehören) erfolgen, um die Erledigung einer normalen, nicht diskretionären Routinetätigkeit oder eine zu den Pflichten des Amtsträgers gehörende Aufgabe (zum Beispiel Zahlungen zur Beschleunigung von Zollabfertigungen, die Einholung von Dokumenten, die Ausstellung von Visa usw.) zu beschleunigen, zu begünstigen oder zu gewährleisten.

Facilitation Payments schließen eventuell von den lokalen Vorschriften vorgesehene Zahlungen nicht mit ein (zum Beispiel Gebühren, um den „kurzen Dienstweg“ nutzen zu können).

Facilitation Payments sind ausdrücklich **verboten**.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Personen der Gruppe ERG oder sonstige Gesellschaften der Gruppe diese Form der Zahlung verwenden, auch wenn diese von den lokalen Gesetzen in einigen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, erlaubt sind oder geduldet werden.

Im Fall der Forderung von *Facilitation Payments* ist unverzüglich die Organisationsabteilung "*Compliance 231*" einzuschalten.

8.15. Erpresste Zahlungen

In einigen Situationen könnten Personen der Gruppe ERG infolge einer (tatsächlichen oder mutmaßlichen) Bedrohung für ihre eigene Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit bzw. der ihrer Familienangehörigen gezwungen sein, Geld zu zahlen. Diese Sachverhalte fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinien: In der Tat sind die Sicherheit und Freiheit von Personen grundlegende Werte und daher wird die Bezahlung unter vorstehend beschriebenen Umständen in vielen Rechtsordnungen nicht als Straftat angesehen.

Von den Personen der Gruppe ERG wird jedoch die Vornahme spezifischer Kontrollen verlangt, sollten sie sich derartigen Zahlungsforderungen gegenübersehen:

- Es ist schnellstmöglich ein Bericht über den Vorfall zu erstellen;
- Der Vorfall ist unverzüglich mit den in Absatz 11 vorgesehenen Modalitäten mitzuteilen;

- Die Zahlung ist in der Buchhaltung der Gruppe ordnungsgemäß aufzuzeichnen;
- Die Zahlung ist den zuständigen Behörden zu melden;
- Über den Vorfall muss eine interne Untersuchung durch die Organisationsabteilung Internal Audit erfolgen.

9. Anwendungsbereich und -Modalitäten Der Richtlinien

Die Umsetzung der Richtlinien ist für ERG und alle Gesellschaften der Gruppe obligatorisch. Sie wurden vom ERG-Vorstand genehmigt und sind von jeder Gesellschaft der Gruppe durch Beschluss des jeweiligen Vorstands (oder des entsprechenden Organs/der Abteilung/der Funktion, wenn die Governance der Kontrollierten Gesellschaft keinen Vorstand vorsieht) innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach der Genehmigung durch ERG zu übernehmen. Vorstehende Ausführungen gelten auch für jede eventuell nachfolgende neue Fassung der Richtlinien, die vom ERG-Vorstand genehmigt werden sollte.

ERG wird außerdem ihren Einfluss nutzen - sofern den Umständen angemessen - damit die Gesellschaften (auch ausländischen Rechts), an denen sie eine Minderheitsbeteiligung hält, die in den Richtlinien festgelegten Standards befolgen. In jedem Fall werden die von ERG in vorstehenden Gesellschaften ernannten Vertreter diese Standards einhalten und sich dafür einsetzen, deren Einhaltung zu fördern.

Alle Personen der Gruppe ERG müssen die Richtlinien, die Regelungsinstrumente, die die Regeln und Kontrollen zur Korruptionsbekämpfung vorsehen, sowie die in dem Land/in den Ländern, in dem/denen die Personen der Gruppe tätig sind geltenden Antikorruptionsgesetze kennen und befolgen.

Die Relevanten Dritten und die Business Associates, die Beziehungen zu Gesellschaften der Gruppe haben, müssen die Richtlinien kennen und sie auch bezüglich aller Aspekte, die auch ihre Aufgaben betreffen, einhalten.

Da es unmöglich ist, alle eventuell eintretenden Situationen durch Richtlinien zu regeln und die Antikorruptionsgesetze sich im Laufe der Zeit ändern oder je nach Land verschieden sind, können im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gruppe Debatten oder Fragen über die Auslegung und Anwendung der Richtlinien sowie allgemein zum Thema Korruption, den geltenden Verhaltensregeln/Kontrollprinzipien und sonstigen damit verbundenen Themen auftauchen.

Die Personen der Gruppe ERG sind verpflichtet, sich bei Unsicherheiten über die Anwendung der Richtlinien oder möglichen Anwendungskonflikten mit anderen Regelungsinstrumenten sowie Zweifeln an der Korrektheit des eigenen Verhaltens (oder des Verhaltens Relevanter Dritter, mit denen sie Kontakt haben) bzw. bei Fragen zur Angemessenheit welcher Verhaltensweisen auch immer, auf die in Absatz 10 beschriebene Weise umgehend an die Organisationsabteilung „Compliance 231“ zu wenden. Niemand wird jemals deswegen gerügt, weil er sich Fragen bezüglich der Richtlinien und/oder Antikorruptionsgesetze gestellt hat. Im Gegenzug könnte die unterlassene Vertiefung potentieller Risikosituationen sowohl für die Gruppe als auch die einzelnen Personen der Gruppe ERG schwere Haftungsfragen aufwerfen und ihnen Schäden zufügen.

10. Umsetzung der Richtlinien

10.1 Die Organisationsabteilung “Compliance 231”

Die Organisationsabteilung “Compliance 231” ist zuständig für:

- die Aktualisierung der Richtlinien;
- die Förderung der Übernahme und gegebenenfalls die Aktualisierung der Regelungsinstrumente zur Korruptionsbekämpfung, Ethik-Kodex der Gruppe inbegriffen;
- die Beratung der Personen der Gruppe ERG bezüglich aller Zweifel oder Fragen hinsichtlich der Anwendung der Richtlinien und der Regelungsinstrumente zur Korruptionsbekämpfung.

Die Organisationsabteilung “Compliance 231” hat direkten und sofortigen Zugang zum Vorstand, sollte es erforderlich sein, Fragen bezüglich der Antikorruptionsgesetze und der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien aufzuwerfen oder über diesbezügliche Thematiken oder Verdachtsmomente zu diskutieren.

Die Gruppe sichert der Organisationsabteilung “Compliance 231” die Zuweisung angemessener finanzieller Mittel und Personen mit geeigneten Kompetenzen, Status, Ansehen und Unabhängigkeit zu.

10.2 Informationsflüsse

Die Informationsflüsse stellen ein grundlegendes Kontrollinstrument zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Richtlinien und der Einhaltung der Regelungsinstrumente zur Korruptionsbekämpfung dar.

Die Organisationsabteilungen, die Beziehungen zu Relevanten Dritten und Business Associates unterhalten und/oder der Ausführung der in Absatz 8 angeführten Tätigkeiten vorstehen, haben der Organisationsabteilung “Compliance 231” umgehend eventuelle Risikokennzahlen (siehe Anlage 1) zu melden, die sie im Rahmen der Tätigkeit ihres Zuständigkeitsbereichs feststellen sowie jegliche Unregelmäßigkeit oder Schwierigkeit bezüglich der Anwendung dieser Richtlinien und den damit verbundenen Regelungsinstrumenten.

Auch die Business Associates müssen die Organisationsabteilung “Compliance 231” unverzüglich über sie betreffenden Risikokennzahlen (siehe Anlage 1) sowie über eventuelle Verstöße gegen die Richtlinien, von denen sie Kenntnis erhalten haben, informieren.

Die Organisationsabteilung “Compliance 231” legt die regelmäßigen und gelegentlichen Informationsflüsse fest, die ihnen vorstehende Organisationsabteilungen übermitteln müssen.

10.3 Buchungs- und Finanzkontrollen

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Verordnungen bezüglich der Informationspflicht über die Finanzen sowie die Steuergesetze fordern, dass alle Gesellschaften der Gruppe für jeden Vorgang eine detaillierte, vollständige und korrekte Rechnungslegung vornehmen. Die Rechnungslegung der Gesellschaften der Gruppe muss daher den geltenden

Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen und müssen die Buchungsvorgänge detailliert, vollständig, korrekt und transparent wiedergeben.

Nicht aufgezeichnete Finanztransaktionen sind **nicht** zulässig.

Alle Kosten und Aufwendungen, Erträge und Einnahmen, Zahlungseingänge und Ausgaben der Gesellschaften der Gruppe sind in der Buchhaltung im Einklang mit der einschlägigen Gesetzgebung, den Rechnungslegungsgrundsätzen und den zugrundeliegenden Regelungsinstrumenten wahrheitsgemäß und korrekt darzustellen und angemessen zu belegen. Alle Buchungen der Rechnungslegung und die entsprechenden Belege sind der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (oder einem vergleichbaren Unternehmen) für die Kontrolltätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Es ist den Personen der Gruppe ERG **strengstens verboten**, die Rechnungslegung und Buchungsvorgänge auf irgendeine Weise zu fälschen und/oder zu manipulieren. Vorstehende Grundsätze gelten für alle Vorgänge, unabhängig davon, ob sie unter buchhalterischem Gesichtspunkt von Bedeutung sind oder nicht.

10.4 Interessenkonflikte

Zur Erkennung und Beurteilung des Risikos von Interessenkonflikten und insbesondere, um es der Gruppe ERG zu ermöglichen, Situationen zu erkennen, in denen die Personen der Gruppe ERG korruptive Handlungen begünstigen, deren Prävention oder Mitteilung unterlassen könnten, sind die Personen der Gruppe ERG verpflichtet, jeglichen tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt (zum Beispiel familiäre, wirtschaftliche oder sonstige Verbindungen mit Öffentlichen Personen oder Relevanten Dritten) bekannt zu geben, der direkt oder indirekt mit ihrem Aufgabenbereich in Zusammenhang steht.

Insbesondere ist die Präsenz eventueller Interessenkonflikte oder solcher Beziehungen, die Öffentliche Personen beeinflussen, deren Aufgabe es ist, Tätigkeiten auszuüben, für die die Gruppe ERG ein konkretes Interesse hat, zu prüfen; dies gilt ebenso für Vertreter von Unternehmensspitzen, Genossenschaften, Stiftungen, Verbände und sonstige private Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind und beruflichen und unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen, die ein besonderes Gewicht für die Geschäftstätigkeit der Gruppe haben.

Die von den Regelungsinstrumenten vorgesehenen Kontrollen, die beim Abschluss von Verträgen durch Gesellschaften der Gruppe an Relevanten Dritten erfolgen, müssen auch auf die Überprüfung eventuell vorhandener Interessenkonflikte ausgerichtet sein.

Jede Situation, in der ein (tatsächlicher oder potentieller) Interessenkonflikt festgestellt wurde und die gegebenenfalls zur Begrenzung dieses Konflikts ergriffenen Maßnahmen müssen ordnungsgemäß von der jeweils betroffenen Gesellschaft der Gruppe aufgezeichnet werden.

10.5 Weitergabe, Kommunikation und Schulung

Die Richtlinien sind anhand der internen (z.B. betriebliches Intranet) und externen Kommunikationskanäle der Gruppe (Webseite) an alle Personen der Gruppe ERG, die Relevanten Dritten, Business Associates, Stakeholder und sonstige Personen, die Beziehungen zur Gruppe unterhalten und die sie einem als „nicht gering“ eingestuften Korruptionsrisiko aussetzen können, weiterzugeben.

Die Gruppe veranstaltet geeignete Schulungen über die Themen, die unter anderem die Inhalte der Richtlinien und die Vorgehensweise für Meldungen über versuchte, mutmaßliche oder tatsächliche korruptive Handlungen sowie über Verstöße (oder einen entsprechenden vertretbaren Verdacht) der Richtlinien und/oder Antikorruptionsgesetze zum Gegenstand haben. Die Schulungseinheiten sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um das Personal der Gruppe - mit unterschiedlichen, vom Risikoniveau abhängigen Modalitäten - über die Inhalte der Regelungsinstrumente und eventuelle gesetzliche Aktualisierungen zur Korruptionsbekämpfung auf dem Laufenden zu halten.

10.6 Überwachung und Verbesserung

Die Organisationsabteilung „*Compliance 231*“ überwacht die Übernahme der Richtlinien durch die Gesellschaften der Gruppe und überprüft deren Inhalte regelmäßig neu, um zu gewährleisten, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den Best Practices zur Korruptionsbekämpfung entsprechen. Außerdem schlägt sie dem Verwaltungsorgan einer jeden Gesellschaft der Gruppe im Fall von Lücken oder kritischen Punkten die Aktualisierung der Richtlinien vor.

Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften der Richtlinien festgestellt, zieht die Organisationsabteilung „*Compliance 231*“ die Notwendigkeit eventueller Überarbeitungen der Richtlinien und gegebenenfalls der Regelungsinstrumente in Betracht, wenn diese zur Verhinderung eines wiederholten Verstoßes beitragen können.

Die Einhaltung der Richtlinien wird außerdem regelmäßig vom Internal Audit mit den vom Aktionsplan des Internal Audit vorgesehenen Modalitäten überwacht.

11. Meldung von Verstößen ohne Vergeltungsmaßnahmen

Die Personen der Gruppe ERG haben unverzüglich korruptive (egal ob versuchte oder tatsächliche) Handlungen sowie jeden Verstoß (oder einen entsprechenden vertretbaren Verdacht) gegen die Richtlinien und/oder die Antikorruptionsgesetze und jede unangemessene direkte oder indirekte Forderung von Geld oder einem anderen Nutzen durch eine Öffentliche Person oder eine Privatperson zu melden.

Die Meldungen haben in gutem Glauben zu erfolgen und sind im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden einschlägigen Regelungsinstrumente zu handhaben.

Die Gruppe ERG unterstützt jeden, der unverzüglich Meldung über mögliche Verstöße erstattet oder an einer Untersuchung über einen verdächtigen Verstoß teilnimmt und nicht an diesem Verhalten beteiligt ist. Jede Person der Gruppe ERG/jeder Relevante Dritte, die/der einen potentiellen Verstoß meldet oder in gutem Glauben oder aufgrund einer vertretbaren Überzeugung Zweifel bezüglich der Einhaltung der Richtlinien oder der Antikorruptionsgesetze hegt, verhält sich korrekt und darf weder Vergeltungsmaßnahmen fürchten noch erleiden. Der Meldung erstattenden Person wird die vertrauliche Behandlung seiner Informationen zugesichert und die Zusendung anonymer Meldungen ist zulässig; diese werden in Betracht gezogen und näher untersucht, sofern sie qualifizierte Angaben enthalten (d.h. sofern sie alle objektiven Elemente enthalten, die für die anschließende Prüfphase notwendig sind).

Insbesondere dürfen die Personen der Gruppe ERG nicht abberufen oder generell nicht ihr eventuell in Gesellschaftsorganen bekleidetes Amt verlieren sowie weder entlassen, beruflich schlechter gestellt, suspendiert, schikaniert, bedroht oder auf andere Weise diskriminiert werden, weil sie (in gutem Glauben oder aufgrund einer vertretbaren Überzeugung heraus) Meldung im Sinne der geltenden einschlägigen Regelungsinstrumente erstattet haben.

Die Gruppe ergreift umgehend die geeigneten Disziplinarmaßnahmen (die auch aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen können) gegen Personen der Gruppe ERG, die Vergeltungsmaßnahmen gegen die Meldung erstattenden Personen ergreifen sollten. Ebenso können diejenigen bestraft werden, die in böser Absicht Meldung erstatten.

ANLAGE 1

Risikokennzahlen

Im Rahmen der Beziehungen zu den Personen gemäß Absatz 6 (*“Verhaltensgrundsätze für die Beziehungen zu Relevanten Dritten und Business Associates”*) und der Ausübung der Tätigkeiten gemäß Absatz 8 (*“Verhaltensgrundsätze für spezifische Tätigkeiten”*) müssen einige Sachverhalte und Umstände besondere Beachtung finden, die Alarmsignale bezüglich des Korruptionsrisikos darstellen (die **“Risikokennzahlen”**). Diese Kennzahlen bestehen jedes Mal dann, wenn ein Sachverhalt oder ein Umstand darauf schließen lässt, dass ein besonderes Geschäft, eine Beziehung oder Verpflichtung ein wahrscheinliches Korruptionsrisiko mit sich bringt.

Wird eine Risikokennzahl ermittelt (oder ist ein Verdacht über deren Bestehen vorhanden), ist sofort die Organisationsabteilung *“Compliance 231”* zu informieren (auch um die am besten geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um das Korruptionsrisiko zu mindern oder zu beseitigen, die bis zu einer möglichen Unterbrechung des Vertragsverhältnisses oder der Tätigkeiten reichen können, durch die sich das Korruptionsrisiko auszeichnet) und/oder die fragliche Situation anhand der von der Gruppe für die Meldung von Verstößen gegen die Richtlinien angewandten Kommunikationskanäle zu melden.

Nachstehend eine lediglich als Beispiel dienende Aufstellung möglicher Risikokennzahlen, bei deren Auftreten weitere Kontrollmaßnahmen notwendig sind:

- angebotene oder ausgeführte Barzahlung;
- In Staaten ausgeführte Zahlungen, die als Steuerparadiese bekannt sind (z.B. Antigua, Holländische Antillen, Barbuda, Zypern, Guatemala Panama, Jungferninseln);
- Kostspielige oder luxuriöse Geschenke oder Vergnügungen, an denen eine Öffentliche Person oder Privatperson beteiligt ist;
- Unzureichend belegte Zahlungen oder Ausgaben;
- Überberechnung oder Nichtberechnung von Leistungen;
- Geschäfte mit Relevanten Dritten, die nicht nachvollziehbare Zahlungsarten verwenden;
- Forderung, einen Geschäftsvorgang so zu gestalten, dass die geltenden Vorschriften umgangen werden;
- Beziehungen zu unqualifizierten Beratern/Lieferanten/Auftragnehmern oder solchen, denen die Erfahrung, Organisation und die notwendigen Ressourcen fehlen, um die Leistungen zu erbringen, für die sie beauftragt wurden;
- Der Relevante Dritte ist ein neu gegründetes Unternehmen, zeichnet sich durch spärliche Transparenz der Aktionäre aus oder es ist keine Historie über ihn zu finden;
- Der Relevante Dritte war in der Vergangenheit an Korruptionsfällen oder anderen gesetzlichen Übertretungen beteiligt;
- Weigerung des Relevanten Dritten, die von der Gruppe für abgeschlossene Verträge/Vereinbarungen vorgesehenen Antikorruptionsklauseln zu unterzeichnen;
- Der Relevante Dritte fordert für die in den Ländern, in denen die Gruppe ihrer Tätigkeit nachgeht, geltenden Vorschriften unübliche Vertragsbedingungen oder

Zahlungsmodalitäten (zum Beispiel: Zahlung in der Währung eines anderen Landes als dem, in dem der Relevante Dritte seinen operativen Sitz, seinen Geschäftssitz oder eine Produktionsstätte hat, die direkt an der Erbringung der Leistung, mit der er beauftragt wurde, beteiligt ist; Zahlung an Dritte, die in keiner Weise mit dem Geschäftsvorgang in Zusammenhang stehen; Vorauszahlungen);

- Die vereinbarte Vergütung oder die dem Relevanten Dritten entstandenen Kosten überschreiten die für ähnliche Geschäfte im gleichen geographischen Gebiet üblichen Beträge oder liegen auf nicht vertretbare Weise über den von den Gesellschaften Der Gruppe für ähnliche Geschäfte in einem anderen geographischen Gebiet entrichteten Beträge;
- Über den Relevanten Dritten wurde von einer Öffentlichen Person Meldung erstattet;
- Der Relevante Dritte hat eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zu einer Öffentlichen Person.
- Die Person weigert sich, Auskünfte zu erteilen, nach denen sie im Rahmen der Due Diligence gefragt wird.

ERG S.p.A.

Torre WTC
via De Marini, 1
16149 Genua (Italien)
Tel 01024011
Fax 0102401859
www.erg.eu

Zwigniederlassung mit Sitz in Genua (Italien)
Via De Marini 1
16149 Genua (Italien)

Voll eingezahltes Gesellschaftskapital 15.032.000 €
Steuer-Nr. 94040720107
USt-ID-Nr 10122410151

